



HESSISCHER LANDTAG

21. 05. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz über die Bereitstellung offener Geobasisdaten, die Kosten der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte und zur Änderung weiterer Vorschriften auf dem Gebiet der Immobilienwertermittlung und des Vermessungswesens

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 20. Mai 2021 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 17. Mai 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vertreten.

A. Problem

Im Zeitalter der Digitalisierung ist die Verfügbarkeit von Daten ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Die öffentliche Verwaltung erhebt eine Vielzahl von Daten, die nicht nur für die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben genutzt, sondern für unterschiedlichste Zwecke weiterverwendet werden können. Sie verfügt damit über eine Ressource, die großen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen generieren kann.

Um das in den Verwaltungsdaten liegende Potenzial besser auszuschöpfen, stellen der Bund und einige Bundesländer den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung bereits Daten zur freien Weiterverwendung bereit. Diese Art der Öffnung von Verwaltungsdaten wird als „Open Government Data“ bezeichnet.

Offene Verwaltungsdaten können dazu beitragen, die wirtschaftliche Entwicklung anzuregen, Innovationen, neue Produkte und Dienste zu ermöglichen und die Teilhabe der Zivilgesellschaft und Wirtschaft am Verwaltungshandeln zu stärken. Offene Verwaltungsdaten sind auch ein Ansatz, die Digitalisierung zu beschleunigen und in neue Anwendungsbereiche auszuweiten. Dies gilt in besonderem Maße für hochwertige Verwaltungsdaten, wie die Geobasisdaten der Kataster- und Vermessungsbehörden sowie die Immobilienmarktdaten der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte.

Die Geobasisdaten der Kataster- und Vermessungsbehörden sowie die Immobilienmarktdaten der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte stehen der Öffentlichkeit bereits seit vielen Jahren auch in elektronischer Form für die eigene oder kommerzielle Verwendung zur Verfügung. Gesetzliche Nutzungsbeschränkungen und die Kostenpflicht tragen aber dazu bei, dass die Chancen und das Innovationspotenzial, das die Verarbeitung und der Austausch digitaler, Geobasis- und Immobilienmarktdaten bieten, von den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung nur unzureichend ausgeschöpft werden.

B. Lösung

Die gesetzlichen Nutzungsbeschränkungen und die Kostenpflicht für die Geobasis- und Immobilienmarktdaten werden aufgehoben. Die Geobasis- und Immobilienmarktdaten sollen künftig entsprechend den Open-Data-Grundsätzen von der Allgemeinheit kostenfrei verwendet, nachgenutzt und verbreitet werden können, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen, vertragliche oder gesetzliche Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, das wirtschaftliche und soziale Potenzial der Geobasis- und Immobilienmarktdaten zum Nutzen von Staat und Gesellschaft vollständig zu aktivieren.

C. Befristung

Die Geltungsdauer des Mantelgesetzes wird nicht befristet.

Die Geltungsdauer des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird entfristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2021	2.000.000 €		2.000.000 €	
Einmalig im Haushaltsjahr 2022	3.140.000 €	-7.200.000 €	10.340.000 €	
Einmalig im Haushaltsjahr 2023	1.140.000 €	-7.200.000 €	8.340.000 €	
Laufend ab Haushaltsjahr 2024	690.000 €	-7.200.000 €	7.890.000 €	

Die Mehrausgaben, Mindereinnahmen und Mehraufwände werden innerhalb des Budgets des Einzelplans 07 gedeckt.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Siehe Nr. 1.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

- a) Die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände nutzen für die Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben Geobasisdaten der Kataster- und Vermessungsbehörden und Daten der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte. Die Bereitstellung und Aktualisierung dieser Daten sind für die Kommunen bislang kostenpflichtig. Durch den Wegfall der Kostenpflicht werden die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit von Ausgaben in Höhe von mindestens **2.500.000 € pro Jahr entlastet**.
- b) Der Wegfall der Kostenpflicht führt bei den Städten, denen die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Immobilienwerte übertragen wurde, zu **Mindererlösen**. Dadurch werden die Städte Bad Homburg v.d. Höhe, Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Marburg, Oberursel, Offenbach am Main und Wiesbaden zusammen in Höhe von etwa **100.000 € pro Jahr belastet**.
- c) In der Summe führt das Gesetz zu einer Entlastung der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Bereitstellung offener Geobasisdaten,
die Kosten der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte
und zur Änderung weiterer Vorschriften auf dem Gebiet
der Immobilienwertermittlung und des Vermessungswesens**

Vom

**Artikel 1*¹
Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes**

Das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Begriffsbestimmungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:
„ZWEITER TEIL
Öffentliches Vermessungswesen
Erster Abschnitt
Aufgabenwahrnehmung“.
 - c) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Öffentliches Vermessungswesen“.
 - d) Nach der Angabe zu § 3 wird die Angabe
„ZWEITER TEIL
Öffentliches Vermessungswesen
Erster Abschnitt
Aufgabenwahrnehmung“
gestrichen.
 - e) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Zuständige Behörden und Personen“.
 - f) Die Angabe im Zweiten Teil
„Fünfter Abschnitt
Bereitstellung und Verwendung der Datenbanken des
öffentlichen Vermessungswesens“
wird durch
„Fünfter Abschnitt
Bereitstellung und Nutzung der Daten des öffentlichen Vermessungswesens“
ersetzt.
 - g) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Zugang zu den Daten des öffentlichen Vermessungswesens“.
 - h) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Nutzung der Daten des öffentlichen Vermessungswesens“.
 - i) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Sachliche Kostenfreiheit“.

* Art. 1 Nr. 2, 20 bis 36, 38 und 40 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115).

¹ Ändert FFN 363-34.

- j) Die Angabe im Dritten Teil
 - „Erster Abschnitt
Begriffsbestimmungen“wird durch
 - „Erster Abschnitt
Aufgabenwahrnehmung“ersetzt.
- k) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:
„§ 31 Öffentliches Geoinformationswesen“.
- l) Nach der Angabe zu § 31 wird die Angabe
 - „Zweiter Abschnitt
Zuständige Stellen“gestrichen.
- m) Die Angabe im Dritten Teil
 - „Dritter Abschnitt
Aufgaben“wird durch
 - „Zweiter Abschnitt
Aufgaben“ersetzt.
- n) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:
„§ 33 Geodaten“.
- o) Die Angabe im Dritten Teil
 - „Vierter Abschnitt
Zugang und Nutzung“wird durch
 - „Dritter Abschnitt
Zugang und Nutzung“ersetzt.
- p) Die Angabe im Dritten Teil
 - „Fünfter Abschnitt
Verordnungsermächtigung, Rechtsweg und sonstige Vorschriften“wird durch
 - „Vierter Abschnitt
Rechtsweg und sonstige Vorschriften“ersetzt.
- q) Die Angaben zu den §§ 43 bis 48 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 43 Rechtsweg
§ 44 Sonstige Vorschriften
§ 45 Übergangsvorschriften
§ 46 Erlass von Rechtsverordnungen
§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
- 2. § 2 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 2
Begriffsbestimmungen**
 - (1) Geoinformationen sind alle Informationen über Objekte und Sachverhalte mit Raumbezug.
 - (2) Geobasisdaten sind Geoinformationen, die
 - 1. das amtliche geodätische Raumbezugsystem, die Form, die Bedeckung und die Nutzung der Erdoberfläche und die Liegenschaften fachneutral nachweisen und beschreiben und
 - 2. in einem Geobasisinformationssystem geführt werden.

Geobasisdaten im Sinne dieses Gesetzes sind auch analoge Ausgaben aus einem Geobasisinformationssystem.

(3) Geobasisinformationssystem ist ein digitales Informationssystem, das

1. der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Bereitstellung der Geobasisdaten dient und
2. von einer Behörde nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 geführt wird.

(4) Geodaten sind Geoinformationen, die

1. sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen,
2. in elektronischer Form vorliegen,
3. unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 fallen,
4. eines oder mehrere der in den Anlagen 1 bis 3 genannten Themen betreffen und
5. noch in Verwendung stehen.

(5) Metadaten sind Informationen, die Geobasisdaten, Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

(6) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen:

1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und die Metadaten anzuzeigen,
2. Darstellungsdienste, die es ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige wichtige Inhalte von Metadaten anzuzeigen,
3. Downloaddienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen,
4. Transformationsdienste zur geodätischen Umwandlung und zur Modelltransformation von Geodaten und
5. Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten, die es erlauben, Anforderungen an Geodaten zu bestimmen und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren.

(7) Netzdienste sind netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion.

(8) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten, die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

(9) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, Netzdiensten und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, über Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, Überwachungsprozesse und -verfahren, mit dem Ziel, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.

(10) Geoportal ist eine Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geodatendienste und Netzdienste den Zugang zu den Geodaten ermöglicht.“

3. Nach § 2 werden folgende neue Überschriften eingefügt:

„ZWEITER TEIL
Öffentliches Vermessungswesen
Erster Abschnitt
Aufgabenwahrnehmung“.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Öffentliches Vermessungswesen

(1) Aufgabe des öffentlichen Vermessungswesens ist es,

1. das amtliche geodätische Raumbezugssystem einzurichten und zu unterhalten,

2. die Landschaftsobjekte durch die amtliche Geotopografie zu erfassen und abzubilden,
3. die Flurstücke und Gebäude durch das Liegenschaftskataster zu erfassen und nachzuweisen,
4. die im Rahmen von Maßnahmen nach den Nr. 1 bis 3 gewonnenen Daten zu Geobasisdaten aufzubereiten und
5. darauf hinzuwirken, dass die Aufgaben nach den Nr. 1 bis 4 in ihren Grundzügen länderübergreifend einheitlich wahrgenommen werden.

(2) Die Geobasisdaten werden in Geobasisinformationssystemen geführt und für die Nutzung bereitgestellt, soweit vertragliche oder gesetzliche Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen.

(3) Die Behörden nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 beschreiben die von ihnen bereitzustellenden Geobasisdaten durch Metadaten und aktualisieren diese regelmäßig.“

5. Nach § 3 werden die bisherigen Überschriften des Zweiten Teils und des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils aufgehoben.
6. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Zuständige Behörden und Personen“.**

7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602)“ durch „16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 4 werden nach der Angabe „2018 Nr. L 127 S. 2“ ein Komma und die Angabe „2021 Nr. L 74 S. 35“ eingefügt.
 - c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Nr. 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bbb) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden die Nr. 2 und 3.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
8. Dem § 10 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die Verschmelzung ist rückgängig zu machen, wenn deren Eintragung in das Grundbuch abgelehnt wird.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Fehlerhafte Angaben werden von Amts wegen durch Fortführung berichtigt.“
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
10. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe „(BGBl. I S. 1924)“ durch „(BGBl. I S. 1942)“ ersetzt.
11. In der Überschrift des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils werden die Wörter „Verwendung der Datenbanken“ durch „Nutzung der Daten“ ersetzt.
12. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt gefasst:

**„§ 16
Zugang zu den Daten des öffentlichen Vermessungswesens**

(1) Geobasisdaten und zugehörige Metadaten sind vorbehaltlich der Abs. 2 und 5 öffentlich zugänglich. Der Zugang wird durch die Gewährung von Einsicht in die Datenbestände sowie die Erteilung von Auskünften oder die Bereitstellung von Ausgaben daraus eröffnet.

(2) Der Zugang zu den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten steht nur den Personen oder Stellen zu, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten haben. Das berechnigte Interesse ist darzulegen. Satz 2 gilt nicht für

1. dinglich Berechnigte,

2. Behörden und kommunale Gebietskörperschaften in Erfüllung ihrer Aufgaben,
3. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie Notarinnen und Notare, soweit die personenbezogenen Daten im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

(3) Über den Zugang nach Abs. 2 Satz 1 wird zum Zweck der Datenschutzkontrolle ein Protokoll geführt. Einer Protokollierung bedarf es nicht, wenn der Zugang den Auskunftsberechtigten nach Satz 4 gewährt wird. Das Protokoll muss enthalten:

1. das Datum, an dem der Zugang gewährt wurde,
2. die Ordnungsmerkmale der offengelegten Daten,
3. die Bezeichnung der Person, der Daten offengelegt wurden, und gegebenenfalls die Bezeichnung der von ihr vertretenen Person oder Stelle,
4. eine Beschreibung des dem Zugang zugrunde liegenden berechtigten Interesses; dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 2 Satz 3, in denen es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht bedarf.

Den Eigentümerinnen und Eigentümern des betroffenen Grundstücks, den Inhaberinnen und Inhabern eines grundstücksgleichen Rechts oder deren Bevollmächtigten ist auf Verlangen Auskunft aus dem Protokoll zu geben, es sei denn, die Bekanntgabe würde den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen gefährden. Nach Ablauf des zweiten auf die Erstellung der Protokolle folgenden Kalenderjahrs werden die Protokolle vernichtet und, soweit sie elektronisch gespeichert werden, gelöscht.

(4) Der Zugang zu den Dokumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, steht nur den Personen oder Stellen zu, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten haben. Das berechtigte Interesse ist glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt nicht für

1. Behörden und Personen nach § 15 Abs. 2 in Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. Prüfsachverständige für Vermessungswesen nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 854, 927), sowie Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure der Fachrichtung Vermessungswesen nach § 3 des Hessischen Ingenieurgesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 950), soweit die Daten im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

Der Zugang wird durch die Gewährung von Einsicht in die Datenbestände sowie die Erteilung von Auskünften oder die Bereitstellung von Ausgaben daraus eröffnet.

(5) Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Geobasisdaten, den zugehörigen Metadaten und den Dokumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, kann beschränkt oder versagt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen auf

1. die internationalen Beziehungen,
2. die Verteidigung oder
3. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit

hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt die nachteiligen Auswirkungen.

§ 17

Automatisierter Abruf von Daten

(1) Geobasisdaten und zugehörige Metadaten sollen in maschinenlesbarem Format über öffentlich zugängliche Netze zum automatisierten Abruf bereitgestellt werden. Satz 1 gilt für elektronische Dokumente, die dem Nachweis der Liegenschaften zugrunde liegen, entsprechend. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können.

(2) Die Teilnahme an einem automatisierten Abrufverfahren über die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten bedarf der Genehmigung der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde. Die Genehmigung wird auf Antrag nur Behörden, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren oder Notarinnen und Notaren erteilt, wenn diese

1. ein berechtigtes Interesse haben und
2. zusichern, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und das Datenschutzrecht einzuhalten.

§ 16 Abs. 3 gilt für automatisierte Abrufe nach Satz 1 entsprechend.

(3) Die Teilnahme an einem automatisierten Abrufverfahren über elektronische Dokumente, die dem Nachweis der Liegenschaften zugrunde liegen, bedarf der Genehmigung der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde. Die Genehmigung wird auf Antrag nur Behörden und Personen nach § 15 Abs. 2, Prüfsachverständigen für Vermessungswesen nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung sowie Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren der Fachrichtung Vermessungswesen nach § 3 des Hessischen Ingenieurgesetzes erteilt, wenn diese

1. ein berechtigtes Interesse haben und
2. zusichern, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und das Datenschutzrecht einzuhalten.

(4) Eine Genehmigung nach Abs. 2 oder 3 ist zu widerrufen, wenn eine der dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn gegen Auflagen verstoßen wird oder innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von zwei Jahren kein Abruf vorgenommen wurde.

§ 18

Nutzung der Daten des öffentlichen Vermessungswesens

(1) Jede Nutzung der Geobasisdaten und zugehörigen Metadaten ist ohne Einschränkung oder Bedingung erlaubt. Die bereitgestellten Geobasisdaten und Metadaten dürfen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung insbesondere

1. vielfältigt, ausgedruckt, präsentiert, verändert, bearbeitet sowie an Dritte übermittelt werden,
2. mit eigenen Daten und Daten anderer zusammengeführt und zu selbstständigen neuen Datensätzen verbunden werden,
3. in interne und externe Geschäftsprozesse, Produkte und Anwendungen in öffentlichen und nicht öffentlichen elektronischen Netzwerken eingebunden werden.

Wird bei der Nutzung der Geobasisdaten oder Metadaten ein Quellenvermerk beigegeben, ist in diesem auf Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen der Geobasisdaten oder Metadaten hinzuweisen.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten nur für den Zweck genutzt werden, der das berechtigte Interesse am Zugang zu diesen Daten begründet und zu dessen Erfüllung die betreffenden Daten übermittelt wurden. Eine Weiterverwendung für andere Zwecke ist unzulässig. Satz 1 und 2 gelten für die Dokumente, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, entsprechend.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 5 wird das Wort „kann“ durch „leitet“ und das Wort „einleiten“ durch „ein“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Bauvorlagen“ die Angabe „oder eine Vorlage nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378),“ eingefügt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Vermögensnachteile, die den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Besitzerinnen und Besitzern durch eine Maßnahme nach Abs. 1 unmittelbar entstehen, hat derjenige eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, der die Maßnahme veranlasst hat.“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, entscheidet die obere Kataster- und Vermessungsbehörde; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.“

- b) Als Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Der Entschädigungsanspruch nach Abs. 2 verjährt
1. in drei Jahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in welchem die geschädigte Person von dem Vermögensnachteil und der entschädigungspflichtigen Person Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, und
 2. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an.
- Maßgeblich ist die früher endende Frist.“

15. § 24 wird wie folgt gefasst:

**„§ 24
Sachliche Kostenfreiheit**

Der automatisierte Abruf nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 und die Nutzung der Geobasisdaten, der zugehörigen Metadaten und der Dokumente, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, sind kostenfrei.“

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Im bisherigen Wortlaut wird nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330),“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Hessischen Verwaltungskostengesetzes gilt nicht für mündliche Auskünfte über Daten, zu denen nach § 16 Abs. 2 nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 3 im Quellenvermerk nicht auf Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen der Geobasisdaten oder Metadaten hinweist,“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach Abs. 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146)“ durch „30. März 2021 (BGBl. I S. 448)“ ersetzt.

18. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses zu dem in Art. 1 des Gesetzes, die Teilung belasteter Grundstücke betreffend vom 27. Juli 1904 (Hess. Reg. Bl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], bezeichneten Zweck ist zulässig, auch wenn das Trennstück im Verhältnis zum verbleibenden Teil des Grundstücks nicht von geringem Wert und Umfang ist.“

19. In der Überschrift des Ersten Abschnitts des Dritten Teils wird das Wort „Begriffsbestimmungen“ durch „Aufgabenwahrnehmung“ ersetzt.

20. § 31 wird wie folgt gefasst:

**„§ 31
Öffentliches Geoinformationswesen**

Das öffentliche Geoinformationswesen umfasst Geoinformationen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erhoben und geführt werden. Es verbessert durch fachübergreifende institutionelle, organisatorische und technische Maßnahmen den Nutzen der Geoinformationen für Staat und Gesellschaft. Dabei werden die einschlägigen nationalen und internationalen Standards für das Geoinformationswesen berücksichtigt.“

21. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils wird aufgehoben.

22. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „besteht, oder“ durch das Wort „besteht,“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Buchst. c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Als Nr. 3 wird angefügt:

„3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen, unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nr. 2 Buchst. a bis c verfügen und zumindest der hälftige Anteil an dieser Mehrheit einer oder mehreren der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Stellen nach Abs. 1 sind nicht

 1. die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden und
 2. die Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.“
23. Die Überschrift des bisherigen Dritten Abschnitts des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:
- „Zweiter Abschnitt
Aufgaben“.
24. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Harmonisierung von“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „Geobasisinformationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4“ durch „Geobasisdaten nach § 2 Abs. 2“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Stellen nach § 32 stellen die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodaten interoperabel bereit.“
25. § 34 Abs. 3 wird aufgehoben.
26. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Verwendung“ durch „Nutzung“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
27. In § 36 Abs. 3 werden nach dem Wort „Teils“ das Komma und die Wörter „den dazu ergangenen Rechtsverordnungen“ gestrichen.
28. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und wird das Wort „Durchführungsverordnungen“ durch „Durchführungsbestimmungen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
29. Die Überschrift des bisherigen Vierten Abschnitts des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:
- „Dritter Abschnitt
Zugang und Nutzung“.
30. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „und“ das Wort „zugehörige“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „zugehörigen“ eingefügt.
 - c) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „bestimmten oder bestimmbaren“ durch „identifizierten oder identifizierbaren“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „bestimmten oder bestimmbaren“ durch „identifizierten oder identifizierbaren“ und das Wort „Personen“ durch „Person“ ersetzt.
31. In § 40 Abs. 1 wird nach den Wörtern „Geodatendiensten und“ das Wort „zugehörigen“ eingefügt.
32. § 41 Abs. 3 wird aufgehoben.
33. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „oder“ das Wort „zugehörigen“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Geodatendiensten und“ das Wort „zugehörigen“ eingefügt.
34. Die Überschrift des bisherigen Fünften Abschnitts des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:
- „Vierter Abschnitt
Rechtsweg und sonstige Vorschriften“.
35. § 43 wird aufgehoben.
36. Die bisherigen §§ 44 und 45 werden die §§ 43 und 44.
37. Der bisherige § 46 wird § 45 und Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „(4) Genehmigungen zur Teilnahme an einem automatisierten Abrufverfahren über die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten nach § 17 Abs. 2, die vor dem 1. Februar 2022 Behörden, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren sowie Notarinnen und Notaren erteilt wurden, gelten als Genehmigung nach § 17 Abs. 2 in der ab dem 1. Februar 2022 geltenden Fassung. Im Übrigen gelten vor dem 1. Februar 2022 erteilte Genehmigungen als erloschen.
- (5) Auf Vermögensnachteile, die den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Besitzerinnen und Besitzern vor dem 1. Februar 2022 durch eine Maßnahme nach § 22 Abs. 1 ursächlich entstanden sind, finden die Entschädigungs- und Verjährungsregelungen nach § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Januar 2022 geltenden Fassung Anwendung.“
38. Der bisherige § 47 wird § 46 und in Abs. 2 wird die Angabe „und zur Umsetzung der Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2007/2/EG“ gestrichen.
39. Der bisherige § 48 wird § 47 und in Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2028“ ersetzt.
40. In den Überschriften der Anlagen 1 bis 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 4“ jeweils durch „§ 2 Abs. 4 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 2
Gesetz über die Kosten der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte
(Gutachterausschusskostengesetz - GaKostG)

§ 1
Kosten

(1) Der Gutachterausschuss nach § 192 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), erhebt für seine Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der automatisierte Abruf und die Nutzung der Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches, der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches und der zugehörigen Metadaten sind kostenfrei.

(3) § 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes gilt nicht für folgende dem Gutachterausschuss zugewiesene oder übertragene Aufgaben:

1. die Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken nach § 193 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches, und
2. die Erstattung von Gutachten über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146).

(4) Abweichend von § 10 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes ist Kostengläubiger der Rechtsträger, dem die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übertragen wurden.

§ 2 Übergangsvorschriften

Für die Erhebung von Kosten für eine Amtshandlung, die vor dem 1. Februar 2022 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, gilt das Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 73) in der bis zum 31. Januar 2022 geltenden Fassung, wenn die sich danach für die Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner im Einzelfall ergebenden Kosten günstiger sind.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2022 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Artikel 3² Änderung des Grenzbereinigungsgesetzes

Das Grenzbereinigungsgesetz vom 13. Juni 1979 (GVBl. I S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 3634),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „27. März 2020 (BGBl. I S. 587)“ durch „8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Planfeststellungsbeschlusses“ ein Komma und die Wörter „einer vollziehbaren Plangenehmigung“ und wird nach den Wörtern „oder eines“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Planfeststellung“ die Wörter „oder die Plangenehmigung“ und nach dem Wort „festgestellte“ die Wörter „oder genehmigte“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „unteren“ und nach dem Wort „Vermessungsbehörden“ die Angabe „nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)“ gestrichen.
4. § 5 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann zur Durchführung der Grenzbereinigung anordnen, dass

 1. im Grundbuch eingetragene Gläubigerinnen und Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jede ihrer Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger eine Erklärung darüber abgeben, ob andere Personen die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben haben; gegebenenfalls sind diese zu bezeichnen,

² Ändert FFN 231-45.

2. Gläubigerinnen und Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die in ihrem Besitz befindlichen Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe vorlegen.“
5. In § 10 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Katasterbehörde“ durch die Wörter „für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602)“ durch „16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187)“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Entschädigung“ durch die Wörter „angemessene Entschädigung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, entscheidet die obere Kataster- und Vermessungsbehörde nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.“
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:
 „(3) Der Entschädigungsanspruch nach Abs. 2 verjährt
 1. in drei Jahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in welchem die geschädigte Person von dem Vermögensnachteil und der entschädigungspflichtigen Person Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, und
 2. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an.
 Maßgeblich ist die früher endende Frist.“
8. Nach § 17 wird als neuer § 18 eingefügt:

„§ 18
Übergangsvorschriften

Auf Vermögensnachteile, die den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten Personen vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Art. 3 dieses Gesetzes] durch eine Maßnahme nach § 17 Abs. 1 unmittelbar entstanden sind, finden die Entschädigungs- und Verjährungsregelungen nach § 17 Abs. 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung.“
9. Der bisherige § 18 wird § 19.

Artikel 4³ Änderung des Hessischen Wassergesetzes

Das Hessische Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)“ durch „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370),“ durch „18. März 2021 (BGBl. I S. 540)“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ durch „28. April 2021 (GVBl. S. 229)“ ersetzt.

³ Ändert FFN 85-72.

4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 26)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“,“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 134)“,“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ durch „28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)“ ersetzt.
5. In § 32 Abs. 2 wird die Angabe „3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99)“ durch „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
6. In § 37 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ durch „11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)“ ersetzt.
7. In § 38 Abs. 1 wird die Angabe „Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ durch „Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)“ ersetzt.
8. In § 42 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „(BGBl. I S. 547)“ durch „(BGBl. I S. 546)“ ersetzt.
9. § 45 Abs. 1 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
10. In § 54 Abs. 5 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1373)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)“,“ eingefügt.
11. In § 55 wird nach der Angabe „(GVBl. I S. 362)“,“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)“ durch „22. August 2018 (GVBl. S. 362)“ ersetzt.
12. In § 63 Abs. 4 wird die Angabe „Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
13. In § 65 Abs. 1 wird die Angabe „vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)“ ersetzt.
14. In § 69 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 3290)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)“,“ eingefügt.
15. In § 76 Abs. 2 wird die Angabe „Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

Artikel 5⁴

Änderung des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes

Das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ durch „25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Die §§ 64 bis 70 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), gelten entsprechend.“
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Naturschutz,“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 und 3 wird jeweils nach dem Wort „für“ das Wort „Naturschutz,“ eingefügt.
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.

⁴ Ändert FFN 89-32.

5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Naturschutz,“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Die zu einem der in Satz 3 genannten Zwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen auch zu jedem anderen in Satz 3 genannten Zweck weiterverarbeitet werden.“
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „und an die für die Aufnahme in das Liegenschaftskataster“ gestrichen.
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
6. In § 11 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 75“ durch „§ 85“ ersetzt und die Angabe „in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180)“ durch „vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378),“ ersetzt.
7. In § 14 Abs. 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 und Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 815)“ durch „§ 48 Abs. 2 und § 56 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2021 (GVBl. S. 229)“ ersetzt.
8. In § 16 Abs. 1 wird die Angabe „vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)“ ersetzt.
9. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landesamt für“ das Wort „Naturschutz,“ eingefügt.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 6 werden nach der Angabe „mit § 10“ die Wörter „dieses Gesetzes“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)“ durch „30. März 2021 (BGBl. I S. 448)“ ersetzt.

Artikel 6⁵

Änderung des Gesetzes, die Teilung belasteter Grundstücke betreffend

Das Gesetz, die Teilung belasteter Grundstücke betreffend vom 27. Juli 1904 (Hess. Reg. Bl. S. 307), geändert durch Gesetz vom 4. November 1957 (GVBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. November 1957 (GVBl. S. 145)“ durch „§ 27 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes],“ ersetzt.
2. Art. 3 wird aufgehoben.

Artikel 7⁶

Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)“ ersetzt.

⁵ Ändert FFN 231-12.

⁶ Ändert FFN 312-12.

2. In § 10 Abs. 7 Satz 3 wird die Angabe „21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)“ durch „19. Juni 2019 (GVBl. S. 110)“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch „Abs. 2“ und die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)“ durch „vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)“ durch „3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309)“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 wird die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495)“ durch „16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187)“ ersetzt.
4. In § 21 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „21. November 2012 (GVBl. S. 430)“ durch „12. September 2018 (GVBl. S. 570)“ ersetzt.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Angabe „11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514)“ durch „30. März 2021 (BGBl. I S. 402)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
6. In § 32 Satz 2 wird die Angabe „4. Mai 2017 (GVBl. S. 66)“ durch „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ ersetzt.
7. In § 36 Abs. 4 wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „12. September 2018 (GVBl. S. 580)“ ersetzt.
8. In § 41 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
9. In § 48 Abs. 1 wird die Angabe „8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)“ durch „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
10. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach der Angabe „Nr. L 314 S. 72“ ein Komma und die Angabe „2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch „Abs. 2“ ersetzt.
11. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 6 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.
12. In § 65 Abs. 3 wird die Angabe „27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)“ durch „30. März 2021 (BGBl. I S. 448)“ ersetzt.

Artikel 8⁷

Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main

Das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ durch „11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 3634)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)“ eingefügt.

⁷ Ändert FFN 330-48.

3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)“ durch „25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)“ und die Angabe „28. Mai 2018 (GVBl. S. 184)“ durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Land gewährt dem Regionalverband das kostenfreie Recht, die von den Behörden des Landes bereitgestellten Geodaten nach § 2 Abs. 4 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], für die Aufstellung des regionalplanerischen Teils des Regionalen Flächennutzungsplans zu verwenden.“
4. In § 18 Satz 1 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ durch „28. April 2021 (GVBl. S. 229)“ ersetzt.

Artikel 9⁸

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Zehnten Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen*], wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Amtliches Festpunktinformationssystem (AFIS), Präsentationsausgaben“ zu Nr. 82 wird gestrichen.
 - b) Die Angabe „Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)“ zu Nr. 81 wird gestrichen.
 - c) Die Angabe „Amtliches Topografisch-Kartografisches Informationssystem (ATKIS)“ zu Nr. 83 wird gestrichen.
 - d) Nach der Angabe „Daten der öffentlichen Immobilienwertermittlung“ zu Nr. 723 wird die Angabe „Daten des öffentlichen Vermessungswesens“ zu Nr. 8 eingefügt.
 - e) Die Angabe „Dienstbasierte Bereitstellung von Geobasisdaten“ zu Nr. 84 wird gestrichen.
 - f) Die Angabe „Geobasisdaten“ zu Nr. 8 wird durch „Geobasisdaten, Bereitstellung“ zu Nr. 81 ersetzt.
 - g) Die Angabe „Lagebezeichnungen, georeferenziert“ zu Nr. 819 wird gestrichen.
 - h) Die Angabe „Liegenschaftskataster“ zu Nr. 81 wird gestrichen.
 - i) Die Angabe „Satellitenpositionierungsdienst (SAPOS)“ zu Nr. 823 wird gestrichen.
 - j) Die Angabe „Topografische Karten“ zu Nr. 83112 wird durch die Angaben „Topografische Karten“ zu Nr. 83 und „Topografische Gebietskarten“ zu Nr. 84 ersetzt.
 - k) Die Angabe „Anlage 4 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 84“ wird gestrichen.
2. Nr. 71112 wird aufgehoben.
3. Die bisherige Nr. 71113 wird Nr. 71112.
4. Nr. 71122 wird aufgehoben.
5. Die bisherige Nr. 71123 wird Nr. 71122.

⁸ Ändert FFN 305-69.

6. Nr. 71132 wird aufgehoben.
7. Die bisherigen Nr. 71133 und 71134 werden Nr. 71132 und 71133.
8. Nr. 71152 wird aufgehoben.
9. Die bisherige Nr. 71153 wird Nr. 71152.
10. Nr. 71162 wird aufgehoben.
11. Die bisherige Nr. 71163 wird Nr. 71162.
12. Nr. 71172 wird aufgehoben.
13. Die bisherige Nr. 71173 wird Nr. 71172.
14. In Nr. 72101 werden in Spalte 2 die Wörter „Kosten für notwendige Geobasisdaten,“ gestrichen.
15. In Nr. 7221 wird in Spalte 2 die Angabe „Nr. 10“ durch „Nr. 11“ ersetzt.
16. In Nr. 7222 wird in Spalte 2 die Angabe „Nr. 10“ durch „Nr. 11“ ersetzt und in Spalte 3 das Wort „kostenfrei“ eingefügt.
17. Die Nr. 72221 bis 722222 und Nr. 72301 werden aufgehoben.
18. Die Nr. 7232 bis 7234222 werden durch die folgenden Nr. 7232 bis 72332 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7232	Bereitstellung von Bodenrichtwerten, sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten und zugehörigen Metadaten Der automatisierte Abruf und die Nutzung der Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches, der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches und der zugehörigen Metadaten sind nach § 1 Abs. 2 des Gutachterausschusskostengesetzes kostenfrei.		
72321	Bereitstellung von Daten oder Dokumenten	nach Nr. 726	mindestens 20
72322	Mehraufwand für die besondere Selektion, Kombination oder Aufbereitung der Bodenrichtwerte, sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten oder zugehörigen Metadaten	nach Nr. 726	
7233	Mietwerte		
72331	Mietwertübersicht für das Land oder einen regional begrenzten Teilmarkt (§ 9 Nr. 13 BauGB-AV)		
723311	Bereitstellung einer Mietwertübersicht (analog oder als Druckdatei)	je Exemplar	25
723312	Automatisierter Abruf einer Mietwertübersicht		kostenfrei
72332	Automatisierte Mietwertberechnung für Standardimmobilien (§ 9 Nr. 13 BauGB-AV)		kostenfrei

19. In Nr. 724 wird in Spalte 2 die Angabe „Nr. 10“ durch „Nr. 11“ und die Angabe „Nr. 13“ durch „Nr. 14“ ersetzt.

20. Die Nr. 8 bis 852 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8	Daten des öffentlichen Vermessungswesens Der automatisierte Abruf und die Nutzung der Geobasisdaten, der zugehörigen Metadaten und der Dokumente, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, sind nach § 24 HVGG kostenfrei.		
81	Bereitstellung von Geobasisdaten, zugehörigen Metadaten oder Dokumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen Ausgenommen sind die Bereitstellung von Topografischen Karten nach Nr. 83 und die Bereitstellung von Topografischen Gebietskarten nach Nr. 84.		
811	Gewährung von Einsicht in die Datenbestände	nach Nr. 713	mindestens 20
812	Bereitstellung von Ausgaben aus den Datenbeständen	nach Nr. 713	mindestens 20
813	Mehraufwand für die besondere Selektion, Kombination oder Aufbereitung der Geobasisdaten, zugehörigen Metadaten oder Dokumente, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen.	nach Nr. 713	
814	Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der Geobasisdaten	nach Nr. 713	
82	Mündliche Auskünfte über Namen, Geburtsdaten oder Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten nach § 16 Abs. 2 HVGG	nach Nr. 713	mindestens 20
83	Topografische Karten (TK 25, TK 50, TK 100)	je Kartenblatt	5,70
84	Topografische Gebietskarten		
841	Hessen 1 : 200 000		
842	Normalausgabe	je Kartenblatt	6,50
8421	Ausgabe mit Kreisgrenzen	je Kartenblatt	6,50
8422	Arbeitsausgabe mit Gemeinde- und Kreisgrenzen	je Kartenblatt	3,10
8423	Verwaltungsgrenzenausgabe	je Kartenblatt	3,10
842	Hessen 1 : 500 000		
8421	Normalausgabe	je Kartenblatt	5,10
8422	Verwaltungsausgabe	je Kartenblatt	1,80
843	Hessen 1 : 1 000 000		
8431	Normalausgabe	je Kartenblatt	1,80
8432	Verwaltungsausgabe	je Kartenblatt	1,80
85	Automatisierter Abruf von Daten		
851	Genehmigung zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren über die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten nach § 17 Abs. 2 HVGG	je Antrag	55
852	Genehmigung zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren über elektronische Dokumente, die dem Nachweis der Liegenschaften zugrunde liegen nach § 17 Abs. 3 HVGG	je Antrag	55

21. Anlage 4 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 84 wird aufgehoben.

Artikel 10⁹ **Änderung der Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch**

Die Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 15. Juni 2018 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch*], wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 wird die Angabe „23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)“ durch „... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ ersetzt.
2. § 17 Abs. 3 wird durch die folgenden Abs. 3 und 4 ersetzt:
 „(3) Bodenrichtwerte und zugehörige Metadaten werden über öffentlich zugängliche Netze zum automatisierten Abruf bereitgestellt.
 (4) Jede Nutzung der Bodenrichtwerte und zugehörigen Metadaten ist ohne Einschränkung oder Bedingung erlaubt. Die bereitgestellten Daten und Metadaten dürfen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung insbesondere
 1. vielfältigt, ausgedruckt, präsentiert, verändert, bearbeitet sowie an Dritte übermittelt werden,
 2. mit eigenen Daten und Daten anderer zusammengeführt und zu selbstständigen neuen Datensätzen verbunden werden,
 3. in interne und externe Geschäftsprozesse, Produkte und Anwendungen in öffentlichen und nicht öffentlichen elektronischen Netzwerken eingebunden werden.
 Wird bei der Nutzung der Bodenrichtwerte oder Metadaten ein Quellenvermerk beigegeben, ist in diesem auf Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen der Daten hinzuweisen.“
3. Dem § 18 wird als Abs. 3 angefügt:
 „(3) Die Immobilienmarktberichte nach Abs. 2, der Immobilienmarktbericht nach § 12 Nr. 2 und zugehörige Metadaten werden über öffentlich zugängliche Netze zum automatisierten Abruf bereitgestellt. § 17 Abs. 4 gilt für die sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten, die Immobilienmarktberichte nach Abs. 2, den Immobilienmarktbericht nach § 12 Nr. 2 und die zugehörigen Metadaten entsprechend.“
4. Dem § 19 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 „§ 17 Abs. 4 gilt für die generalisierten Bodenwerte und die zugehörigen Metadaten entsprechend.“

Artikel 11¹⁰ **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes**

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2017 (GVBl. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch „§ 2 Abs. 3“ und die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)“ durch „vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Landesentwicklung“ durch „Wohnen“ und die Angabe „Verordnung vom 8. September 2016 (GVBl. S. 138)“ durch „Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ ersetzt.
2. § 4 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 5 wird § 4.

⁹ Ändert FFN 361-124.

¹⁰ Ändert FFN 363-35.

Artikel 12¹¹
Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 73) wird aufgehoben.

Artikel 13
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, diese Rechtsverordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Art. 3 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹¹ Hebt auf FFN 361-38.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlass und Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Im Zeitalter der Digitalisierung ist die Verfügbarkeit von Daten ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Denn Daten sind der Rohstoff der Informationsgesellschaft. Die öffentliche Verwaltung erhebt eine Vielzahl von Daten, die nicht nur für die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben genutzt, sondern für unterschiedlichste Zwecke weiterverwendet werden können. Sie verfügt damit über eine Ressource, die großen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen generieren kann.

Um das in den Verwaltungsdaten liegende Potenzial besser auszuschöpfen, gilt es daher, diese möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung zur freien Weiterverwendung bereitzustellen. Die freie Weiterverwendung findet aber dort ihre Grenzen, wo Rechte Dritter dem entgegenstehen. Diese Art der Öffnung von Verwaltungsdaten wird als „Open Government Data“ bezeichnet. Offene Verwaltungsdaten können dazu beitragen, die wirtschaftliche Entwicklung anzuregen, Innovationen, neue Produkte und Dienste zu ermöglichen und die Teilhabe der Zivilgesellschaft und Wirtschaft am Verwaltungshandeln zu stärken. Offene Verwaltungsdaten sind auch ein Ansatz, die Digitalisierung zu beschleunigen und in neue Anwendungsbereiche auszuweiten. Dies gilt für hochwertige Verwaltungsdaten in besonderem Maße.

Die Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters enthalten den flächendeckenden Nachweis der Landschaftsobjekte, Flurstücke und Gebäude auf der Grundlage eines einheitlichen Raumbezugssystems. Sie werden permanent aktualisiert und bilden damit eine ideale Basis für raumbezogene Fachdaten. Für eine große Zahl der Planungs- und Entscheidungsprozesse in Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft sind Geobasisdaten inzwischen unverzichtbar. Im Umweltbereich werden Geobasisdaten z.B. für Zwecke des Natur-, Lärm- und Hochwasserschutzes eingesetzt. Auch bei der Bewältigung großer gesamtgesellschaftlicher Aufgaben, wie der Energiewende, sind Geobasisdaten unerlässlich. So bieten sie etwa eine aktuelle und verlässliche Grundlage bei der Planung, Dokumentation und dem Management intelligenter Stromnetze. Im Bereich der Landwirtschaft ermöglichen Geobasisdaten eine effiziente, ressourcen- und umweltschonende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Geobasisdaten können aber auch dazu verwendet werden, die Transparenz der Verwaltung zu erhöhen und die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Insbesondere bei Bauprojekten kann den Bürgerinnen und Bürgern durch die Visualisierung des Vorhabens in Karten oder 3D-Darstellungen die Teilhabe erleichtert werden.

Aktuelle und verlässliche Immobilienmarktdaten sind nicht nur für steuerliche Zwecke, sondern auch für Geschäftsprozesse der Kredit-, Finanz- und Immobilienwirtschaft eine wichtige Grundlage. Mit Blick auf international oder global agierende Investoren erweist sich eine einfache und schnelle Verfügbarkeit aktueller amtlicher Immobilienmarktinformationen zunehmend als Standortfaktor. Aber auch für die Bürgerinnen und Bürger sind amtliche Feststellungen über die Entwicklung des Immobilienmarktes eine wertvolle Ressource.

Die Geobasisdaten der Kataster- und Vermessungsbehörden sowie die Immobilienmarktdaten der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte stehen der Öffentlichkeit bereits seit vielen Jahren auch in elektronischer Form für die eigene oder kommerzielle Verwendung zur Verfügung. Gesetzliche Nutzungsbeschränkungen und die Kostenpflicht tragen aber dazu bei, dass die Chancen und das Innovationspotenzial, das die Verarbeitung und der Austausch digitaler, Geobasis- und Immobilienmarktdaten bieten, von den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung nur unzureichend ausgeschöpft werden.

Mit dem Gesetzentwurf sollen diese Hemmnisse beseitigt werden. Die Geobasis- und Immobilienmarktdaten sollen künftig entsprechend den Open-Data-Grundsätzen von der Allgemeinheit kostenfrei verwendet, nachgenutzt und verbreitet werden können, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, das wirtschaftliche und soziale Potenzial der Geobasis- und Immobilienmarktdaten zum Nutzen von Staat und Gesellschaft vollständig zu aktivieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Öffnung von Verwaltungsdaten

Der Gesetzentwurf schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Geobasisdaten der Kataster- und Vermessungsbehörden sowie die Bodenrichtwerte und die sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte ab dem 1. Februar 2022 entsprechend den Open-Data-Grundsätzen von der Allgemeinheit kostenfrei bezogen und uneingeschränkt genutzt werden können, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen, vertragliche oder gesetzliche Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen. Damit soll u.a. die wirtschaftliche Entwicklung ange-regt, Innovationen ermöglicht und die Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung beschleunigt werden.

Die Daten sollen in maschinenlesbarem Format über öffentlich zugängliche Netze ohne Registrierung kostenfrei abgerufen werden können. Für Personen, die digitale Verwaltungsabläufe nicht nutzen können oder wollen, ist vorgesehen, eine gleichwertige Bereitstellungsalternative anzubieten. Sie sollen die Datenbestände gegen Erstattung des Sach- und Zeitaufwands bei den zuständigen Behörden einsehen sowie Auskünfte oder Ausgaben daraus erhalten können. Die Bereitstellung von Druckerzeugnissen und materiellen Sonderprodukten sowie die Erbringung von Geodatenleistungen (z.B. die besondere Selektion, Kombination oder Aufbereitung der Daten) sollen kostenpflichtig bleiben.

Professionellen Nutzerinnen und Nutzern wird ermöglicht, die Daten über tagesaktuelle Geodatendienste abzurufen und diese in ihre Anwendungen und Apps einzubinden. Versierten Nutzerinnen und Nutzern sollen vorprozessierte Datenpakete zum Download bereitstehen, die ggf. nur zyklisch aktualisiert werden. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird angeboten, die aktuellen Daten über das Geoportal des Landes einzusehen, einfache digitale Präsentationsausgaben abzurufen sowie Webanwendungen, wie den Immobilien-Preis-Kalkulator oder den Mietpreiskalkulator zu nutzen.

2. Gutachterausschusskostengesetz

Mit dem Gesetzentwurf soll für die Amtshandlungen der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte eine einheitliche kostenrechtliche Regelung geschaffen werden. Die Gutachterausschüsse für Immobilienwerte sollen künftig für ihre Amtshandlungen Kosten nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz erheben. Aufgrund der besonderen Situation, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auch von Kommunalbehörden wahrgenommen werden und die Gebühr deshalb dem Träger der Geschäftsstelle zustehen sollte, ist die Anwendung des § 10 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes auszuschließen. Zudem soll § 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, der Regelungen zur persönlichen Gebührenbefreiung enthält, nur eingeschränkt gelten.

3. Sonstige wesentliche Änderungen

- Die Regelungen zum sachlichen Anwendungsbereich des Dritten Teils des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (Öffentliches Geoinformationswesen) sollen präzisiert und an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union angepasst werden.
- Über den Zugang zu den im Liegenschaftskataster geführten Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und deren Bevollmächtigten soll zum Zweck der Datenschutzkontrolle künftig ein Protokoll geführt werden.
- Die Regelungen über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die infolge von Vermessungsarbeiten entstehen, sowie die zugehörigen Bestimmungen über die Verjährung des Entschädigungsanspruchs sollen neu gefasst werden.
- Es soll ein Berichtigungsgebot für fehlerhafte oder widersprüchliche Angaben im Liegenschaftskataster begründet und die Voraussetzungen für die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses konsolidiert werden.
- Der sachliche Anwendungsbereich des Grenzbereinigungsgesetzes soll erweitert werden.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände

- a) Die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände nutzen für die Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben Geobasisdaten der Kataster- und Vermessungsbehörden und Daten der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte. Die Bereitstellung und Aktualisierung dieser Daten ist für die Kommunen bislang kostenpflichtig. Durch den Wegfall der Kostenpflicht werden die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit von Ausgaben in Höhe von mindestens **2.500.000 € pro Jahr entlastet**.
- b) Der Wegfall der Kostenpflicht führt bei den Städten, denen die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Immobilienwerte übertragen wurde, zu **Mindererlösen**. Dadurch werden die Städte Bad Homburg v.d. Höhe, Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Marburg, Oberursel, Offenbach am Main und Wiesbaden zusammen in Höhe von etwa **100.000 € pro Jahr belastet**.
- c) In der Summe führt das Gesetz zu einer Entlastung der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit.

IV. Übereinstimmung mit supranationalem Recht

Der Gesetzentwurf wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Gesetzentwurf wurde auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG (EG-Dienstleistungsrichtlinie) geprüft. Er ist vereinbar.

Der Gesetzentwurf wurde auf die Vereinbarkeit mit den Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) geprüft. Er ist vereinbar.

V. Ergebnis des Anhörungsverfahrens

Der Gesetzentwurf ist bei den beteiligten Fachkreisen und Verbänden auf breite Zustimmung gestoßen. Die eingegangenen Stellungnahmen bezogen sich überwiegend auf bereits geltende Regelungen des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes, die von dem Gesetzentwurf bis dahin noch unberührt geblieben waren.

Soweit wesentliche Anregungen und Bedenken der kommunalen Spitzenverbände und der Vertretungen der mittelständischen Wirtschaft keine Berücksichtigung gefunden haben, ist dies nachstehend dargestellt und begründet.

Hessischer Städtetag

- a) Der Hessische Städtetag fordert, die mit dem Gesetz verbundenen Mindererlöse der Städte auszugleichen.

Der Forderung des Hessischen Städtetages wird mit dem Gesetzentwurf bereits Rechnung getragen. Der Gesetzentwurf belastet die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände in einer Größenordnung von etwa 100.000 € pro Jahr. Demgegenüber stehen Einsparungen auf der Seite der hessischen Kommunen von mindestens 2.500.000 € pro Jahr. In der Summe führt das Gesetz damit zu einer deutlichen Entlastung der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit.

- b) Der Hessische Städtetag regt an, die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wieder zu verpflichten, die Grenzpunkte ihrer Grundstücke in der Örtlichkeit durch dazu gewidmete Grenzmarken dauerhaft abmarken zu lassen. Durch die Einführung einer Abmarkungspflicht könne die Dauer von nachfolgenden Liegenschaftsvermessungen erheblich reduziert und deren Wirtschaftlichkeit verbessert werden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Seit 2008 können die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer nach eingehender Beratung durch die Vermessungsstellen selbst darüber entscheiden, ob die Grenzen ihrer Grundstücke durch dazu gewidmete Grenzmarken dauerhaft abgemarkt werden sollen. Die Wiedereinführung der Abmarkungspflicht wäre ein Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes garantierte allgemeine Handlungsfreiheit und müsste durch einen Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden sowie verhältnismäßig sein.

Ein öffentlich-rechtlicher Abmarkungszwang ist mit Blick auf die damit ursprünglich verfolgten Zielsetzungen heute objektiv nicht mehr erforderlich. Durch die kontinuierliche Qualitäts- und Genauigkeitsverbesserung des Nachweises der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster kann heute jeder neu festgelegte oder neu festgestellte Grenzpunkt jederzeit mit relativ geringem Aufwand und hoher Präzision in die Örtlichkeit übertragen werden, wobei die modernen (satellitengestützten) Messmethoden nicht mehr darauf angewiesen sind, dass dazu eine ausreichende Anzahl abgemarkter Grenzpunkte in der Nachbarschaft vorgefunden wird. Daher ist das öffentliche Interesse an einem möglichst dichten Netz abgemarkter Grenzpunkte inzwischen in den Hintergrund getreten.

Mit dem Wegfall der Abmarkungspflicht wurde es zudem möglich, in Gebieten mit hochgenauem Katasternachweis bei der Festlegung neuer Flurstücksgrenzen auf eine örtliche Liegenschaftsvermessung zu verzichten. Der Nachweis der neuen Grenzen kann in diesen Fällen alternativ durch häusliche Berechnung aufgestellt werden. Diese alternative Methode beschleunigt die Neubildung von Flurstücken und reduziert die Kosten für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer um 50 %. Die für die eigentumsrechtlichen Regelungen im Grundbuch erforderlichen Nachweise im Sinne von § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung werden damit noch schneller verfügbar.

Derzeit werden rund 80 % der von den Katasterbehörden festgestellten Grenzpunkte und rund 50 % der neu festgelegten Grenzpunkte auf Antrag abgemarkt. Die Wiedereinführung der Abmarkungspflicht erscheint auch aus diesem Grund nicht erforderlich.

- c) Der Hessische Städtetag fordert, den Vermessungsstellen der Kommunalbehörden das Recht einzuräumen, Liegenschaftsvermessungen nicht nur zur Erfüllung behördeneigener Verwaltungsaufgaben, sondern auch im Auftrag und auf Rechnung kommunaler Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften vornehmen zu dürfen. Die im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge bei kommunalen Unternehmen anfallenden Vermessungsarbeiten sollen damit möglichst zügig und wirtschaftlich aus einer Hand erledigt werden können. Die derzeit geltende Regelung beeinträchtigt zumindest mittelbar die kommunale Selbstverwaltung in unzulässiger Weise.

Der Forderung wurde nicht gefolgt. Eine Ausdehnung der kommunalen Vermessungskompetenzen ist weder erforderlich noch mit Blick auf ein geordnetes öffentliches Vermessungswesen zweckmäßig.

Durch die derzeit geltende Regelung wird die kommunale Selbstverwaltung nicht beeinträchtigt. Nach der Rechtsprechung des VGH Kassel handelt es sich bei dem Recht der Gemeinden, zur Erfüllung behördeneigener Verwaltungsaufgaben hoheitliche Liegenschaftsvermessungen selbst ausführen zu dürfen, nicht um den Annex zu einer Selbstverwaltungsangelegenheit, sondern um eine der Gemeinde als Ausnahme zur Regelzuständigkeit übertragene staatliche Angelegenheit (Auftragsangelegenheit). Vermessungen für kommunale Eigengesellschaften, die im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge tätig sind, stellen demzufolge keine eigenen Aufgaben der Gemeinde dar (VGH Kassel, Urteil vom 1. April 2004 – 4 UE 3097/02 –, juris).

§ 15 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes weist die hoheitlichen Vermessungsaufgaben an erster Stelle den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren (ÖbVI) sowie den originär zuständigen Kataster- und Vermessungsbehörden zu. Als Ausnahme zu dieser Regelzuständigkeit eröffnet § 15 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes den behördlichen Vermessungsstellen der kommunalen Gebietskörperschaften Liegenschaftsvermessungen auszuführen, wenn es sich um Vermessungen handelt, die der Erfüllung behördeneigener Verwaltungsaufgaben dienen. Mit dieser seit 1956 weitgehend unverändert geltenden Regelung sollen diejenigen Kommunen wirtschaftlich entlastet werden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben häufig hoheitliche Vermessungsleistungen benötigen. Da die anfallenden Kosten für hoheitliche Vermessungsleistungen, die zur Erfüllung kommunaler Aufgaben, wie der Bodenordnung, der Bauleitplanung oder dem Straßenbau vorgenommen werden müssen, typischer Weise nicht auf außerhalb der Kommunalverwaltung stehende Dritte abgewälzt werden können, soll den Kommunen ermöglicht werden, eigene Vermessungsstellen einzurichten und aus dem Kommunaletat zu unterhalten, um die erforderlichen Vermessungsarbeiten kostengünstiger vornehmen zu können, als dies bei der Inanspruchnahme der ÖbVI oder den Kataster- und Vermessungsbehörden der Fall wäre. Der hinter dieser Regelung stehende Zweck entfällt, wenn die Kommune die Kosten der Vermessung einem Dritten auferlegen kann, z.B. einer kommunalen Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft, und sie ihre Vermessungsleistungen auf dem freien Markt im Wettbewerb zu den ÖbVI anbietet, um ihre Vermessungsstelle effektiver auszulasten.

Die geforderte Ausdehnung der kommunalen Vermessungskompetenzen ist auch nicht erforderlich. Der Bedarf der kommunalen Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften an hoheitlichen Vermessungsleistungen wird bereits durch die ÖbVI oder die jeweils zuständige Kataster- und Vermessungsbehörde gedeckt. Mit der angeregten Aufgabenerweiterung wäre auch kein wirtschaftlicher Vorteil für die kommunalen Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften verbunden. Die kommunalen Vermessungsstellen hätten für die hoheitlichen Vermessungsleistungen, die sie im Auftrag der kommunalen Unternehmen ausführen, dieselben Gebühren zu erheben, die auch die originär zuständigen ÖbVI oder die Katasterbehörde zu erheben haben.

Mit einer Ausdehnung der kommunalen Vermessungskompetenzen würde aber eine Konkurrenz zu den regelzuständigen ÖbVI entstehen, die deren wirtschaftliche Basis schwächt. Eine auskömmliche wirtschaftliche Basis ist aber die Voraussetzung dafür, dass die ÖbVI die in der Gewährleistungsverantwortung des Landes stehende flächendeckende Versorgung mit hoheitlichen Vermessungsleistungen weiterhin garantieren können.

Das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, die Ingenieurkammer Hessen, der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Landesgruppe Hessen) und der Verband Deutscher Vermessungsingenieure (Landesverband Hessen) haben sich aus gleichen Gründen gegen eine Ausdehnung der kommunalen Vermessungskompetenzen ausgesprochen.

- d) Der Hessische Städtetag regt an, die Gebäudeeinemessungspflicht aufzuheben und den Gebäudenachweis mit Mitteln der Fernerkundung (Luftbilddauswertung) zu aktualisieren. Mit dem Wegfall der Gebäudeeinemessungspflicht für die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer würde auch die bisherige, bei vielen Bürgerinnen und Bürgern strittige Gebühr für die Gebäudeeinemessung entfallen, sodass die derzeit hohen Baukosten durch die Minderung der Baunebenkosten gesenkt werden könnten. Das Land Thüringen habe in 2013 die Gebäudeeinemessungspflicht abgeschafft. Ein negativer Effekt sei bisher nicht veröffentlicht worden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Rechtsänderung hätte tiefgreifende Konsequenzen für die Aktualität und Qualität des Gebäudenachweises im Liegenschaftskataster. Beides würde sich verschlechtern. Darüber hinaus würden die Kosten für die Aktualisierung des Gebäudenachweises im Liegenschaftskataster von den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern auf die Allgemeinheit verlagert. Für das Land Hessen entstünden erhebliche Mehraufwendungen.

Das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, die Ingenieurkammer Hessen, der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Landesgruppe Hessen), der Deutsche Verein für Vermessungswesen Hessen e.V., der Verband Deutscher Vermessungsingenieure (Landesverband Hessen) sprechen sich aus gleichen Gründen für die Beibehaltung der Gebäudeeinmessungspflicht mit den derzeit geltenden Qualitätsstandards aus.

- e) Der Hessische Städtetag schlägt vor, die zur Aktualisierung des Gebäudenachweises im Liegenschaftskataster zulässigen Messmethoden zu erweitern.

Dem Vorschlag wird durch das Gesetz bereits Rechnung getragen. § 10 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes lässt jede geeignete Liegenschaftsvermessungsmethode zu, mit der der Gebäudenachweis im Liegenschaftskataster mit der erforderlichen Genauigkeit aufgestellt werden kann. Eine Änderung des Gesetzes ist insoweit nicht erforderlich.

- f) Der Hessische Städtetag würde es begrüßen, wenn § 45 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wie folgt ergänzt und damit der sachliche Anwendungsbereich des Dritten Teils des Gesetzes u.a. für die Gemeinden und Gemeindeverbände noch weiter eingeschränkt würde:

„Die Bestimmungen des Dritten Teils gelten für die Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes nur für Geodaten, deren **elektronische** Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist.“

Dem Vorschlag wurde nicht gefolgt. § 45 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes setzt nahezu wortgleich Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) in Landesrecht um und schränkt in entlastender Weise den sachlichen Anwendungsbereich des Dritten Teils des Gesetzes für die Gemeinden und Gemeindeverbände ein. Eine darüber hinausgehende Einschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs wäre mit den Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG nicht vereinbar.

Die Regelung ist seit Anfang 2010 in Kraft und hat sich im Verwaltungsvollzug bewährt. Eine Vielzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden beteiligt sich auf dieser Grundlage bereits seit vielen Jahren erfolgreich am Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur.

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hält es für geboten, zumindest in der Gesetzesbegründung klarstellend zu erwähnen, dass aus dem hier vorliegenden Gesetzentwurf keine Pflicht zur Digitalisierung von nicht in elektronischer Form vorliegenden Bebauungsplänen resultiert.

Dem Vorschlag wurde nicht gefolgt. Eine Ergänzung der Gesetzesbegründung ist nicht erforderlich. Die gesetzliche Regelung ist bereits dem Wortlaut nach eindeutig und bedarf keiner Klarstellung. § 2 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 34 des Gesetzesentwurfes verpflichtet die Stellen nach § 32 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes, (nur) die bereits in elektronischer Form vorliegenden Geodaten über Geodatendienste bereitzustellen. Eine Digitalisierungspflicht von nicht in elektronischer Form vorliegenden Geodaten ist hieraus nicht ableitbar.

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband kommunaler Unternehmen (Landesgruppe Hessen)

Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Verband kommunaler Unternehmen (Landesgruppe Hessen) und der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. fordern, den Zugang der Öffentlichkeit zu Geobasisdaten, die Informationen zu kritischen Infrastrukturen beinhalten (insbesondere zu Anlagen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung), regelhaft zu beschränken oder zu versagen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auszuschließen.

Den Forderungen wurde nicht gefolgt. Eine regelhafte Erweiterung der Zugangsbeschränkungen wäre mit den Zielen der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) nicht vereinbar. Die Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters enthalten den flächendeckenden Nachweis der Landschaftsobjekte, Flurstücke und Gebäude und damit hauptsächlich Informationen, die entweder offenkundig sind oder aus ohnehin frei zugänglichen Informationsquellen, z.B. Satelliten- und Luftbilddaufnahmen, entnommen werden können. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts von Nachteilen für bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit erhöht sich dadurch nicht. Die Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters beinhalten keine Informationen zu unterirdischen Verteilnetzen.

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) sind die Geobasisdaten der Kataster-

und Vermessungsbehörden über Geodatendienste öffentlich zugänglich. Die Mitgliedstaaten können den Zugang der Öffentlichkeit zu den Geobasisdaten über Geodatendienste aber beschränken, wenn der Zugang nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter, wie der öffentlichen Sicherheit, hätte (Art. 13 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2007/2/EG). Der Zugang ist jedoch zu gewähren, wenn das öffentliche Interesse am Zugang die prognostizierten nachteiligen Auswirkungen überwiegt. Entsprechende Regelungen finden sich seit dem Jahr 2010 in § 39 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Regelungen des § 39 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wort- und inhaltsgleich auch für die übrigen Formen der Datenbereitstellung übernommen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2 (§ 2 Begriffsbestimmungen)

Es handelt sich um eine strukturelle Änderung. Die Regelungen des § 2 Abs. 1 b. F. werden überarbeitetet in den Zweiten Teil des Gesetzes aufgenommen (§ 3 Abs. 1 neu). Die Regelungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 b. F sowie § 2 Abs. 3 Satz 1 b. F werden in § 3 Abs. 2 neu überführt. Mit dem neu gefassten § 2 werden die bislang an verschiedenen Stellen des Gesetzes getroffenen Begriffsbestimmungen im Ersten Teil des Gesetzes gebündelt.

Zu Abs. 1

Äbs. 1 übernimmt im Wortlaut unverändert die Definition des § 3 Abs. 1 Satz 1 b. F.

Zu Abs. 2

Die von den Behörden nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 fachneutral aufbereiteten Daten des amtlichen geodätischen Raumbezugs, der amtlichen Geotopografie und des Liegenschaftskatasters bilden den Kern aller raumbezogenen Informationssysteme. Aufgrund ihrer Referenzfunktion erhalten diese raumbezogenen Basisinformationen eine eigenständige Definition als Teilmenge der Geoinformationen. Geobasisdaten, die durch Aktualisierung ersetzt wurden, aber weiterhin in einem Geobasisinformationssystem geführt werden, sind auch Geobasisdaten im Sinne dieses Gesetzes. Satz 2 stellt klar, dass auch analoge Ausgaben aus einem Geobasisinformationssystem (z.B. analoge Amtliche Topografische Karten), Geobasisdaten im Sinne dieses Gesetzes sind. Die Regelung entspricht § 2 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz b. F.

Zu Abs. 3

Die Geobasisdaten werden nach § 3 Abs. 2 in einem digitalen Geobasisinformationssystem geführt. Derzeit sind dies das Amtliche Festpunktinformationssystem (AFIS), das Amtliche Topografisch-Kartografische Informationssystem (ATKIS) und das Amtliche Liegenschafts- und Katasterinformationssystem ALKIS.

Zu Abs. 4

Äbs. 4 übernimmt im Wortlaut unverändert die Definition des § 31 Abs. 1 b. F.

Zu Abs. 5

Äbs. 5 übernimmt redaktionell überarbeitet die Definition des § 31 Abs. 2 b. F. Damit die Definition sowohl auf den Zweiten Teil als auch auf den Dritten Teil dieses Gesetzes angewendet werden kann, wird der Wortlaut entsprechend geändert und ergänzt.

Zu Abs. 6

Äbs. 6 übernimmt im Wortlaut unverändert die Definition des § 31 Abs. 3 b. F.

Zu Abs. 7

Äbs. 7 übernimmt im Wortlaut unverändert die Definition des § 31 Abs. 4 b. F.

Zu Abs. 8

Äbs. 8 übernimmt im Wortlaut unverändert die Definition des § 31 Abs. 5 b. F.

Zu Abs. 9

Äbs. 9 übernimmt im Wortlaut unverändert die Definition des § 31 Abs. 6 b. F.

Zu Abs. 10

Äbs. 10 übernimmt im Wortlaut unverändert die Definition des § 31 Abs. 7 b. F.

Zu Nr. 3 (Überschrift)

Andert die Gliederung des Gesetzes.

Zu Nr. 4 (§ 3 Öffentliches Vermessungswesen)

Es handelt sich um eine strukturelle Änderung. Mit dem neu gefassten § 3 werden die bislang im Ersten Teil des Gesetzes geregelten Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens (§ 2 b. F.) in den Zweiten Teil des Gesetzes übernommen. Abs. 1 Satz 1 b. F. wird § 2 Abs. 1 und Abs. 1 Satz 2 b. F. wird § 31 Satz 1. Abs. 2 b. F. wird § 31 Satz 2 und 3.

Zu Abs. 1

Abs. 1 übernimmt im Wortlaut weitgehend unverändert § 2 Abs. 1 b. F. Der Begriff „Geobasisinformationen“ wird dabei aus Gründen der Rechtsharmonisierung durch den inhaltsgleichen Begriff „Geobasisdaten“ ersetzt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 übernimmt in überarbeiteter Form den Wortlaut des § 2 Abs. 2 Satz 1 b. F. Dabei werden die Datenbanken, in denen die Geobasisdaten geführt werden, konkreter bezeichnet. Die Einschränkung „soweit vertragliche oder gesetzliche Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen“ stellt sicher, dass die Kataster- und Vermessungsbehörden nur insoweit Geobasisdaten speichern und zur weitgehend kosten- und lizenzfreien Nutzung bereitstellen, als vertragliche oder gesetzliche Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen. Eine entsprechende Regelung war bislang in § 2 Abs. 3 Satz 1 enthalten.

Zu Abs. 3

Metadaten enthalten beschreibende Informationen und treffen damit Aussagen über die Eigenschaften der Geobasisdaten, deren Struktur und inhaltliche Zusammenhänge. Metadaten sind öffentlich zugängliche Daten und sollen ermöglichen, gezielt Geobasisdaten zu finden, sich über Zugriffsmöglichkeiten zu informieren und idealerweise direkt auf diese zuzugreifen. Sie ermöglichen durch ihren informativen Charakter das Vermeiden redundanter Datenerfassung, das Aufdecken vorhandener Lücken in den Datenbeständen, die Standardisierung von Daten und Begriffen, die Qualitätssicherung für die Datensätze, Vergleiche zwischen alternativen Datenbeständen und das Erzeugen von Transparenz des Datenmarktes.

Abs. 3 verpflichtet i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 die zuständigen Behörden, die Inhalte, Qualitätsmerkmale, Bezugsbedingungen und sonstigen Eigenschaften der Geobasisdaten durch Metadaten zu beschreiben und diese Metadaten in maschinenlesbarem Format über öffentlich zugängliche Netze zum automatisierten Abruf bereitzustellen.

Nach § 24 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes ist der automatisierte Abruf und die Nutzung der Metadaten kostenfrei. Damit wird größtmögliche Transparenz geschaffen, welche Verwaltungsdaten zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.

Zu Nr. 5 (Überschriften)

Andert die Gliederung des Gesetzes.

Zu Nr. 6 (§ 4 Zuständige Behörden und Personen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die Überschrift des Paragrafen an die Überschrift des § 32 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes im Dritten Teil des Gesetzes angeglichen wird.

Zu Nr. 7 (§ 9 Allgemeines)Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Neben dem Nachweis der Liegenschaften wurden im Liegenschaftskataster in der Vergangenheit auch bodenbezogene Fachinformationen anderer Behörden nachrichtlich geführt. Diese Notwendigkeit besteht bei Angaben zu gesetzlich klassifizierten Flächen und Flächen, die öffentlich-rechtlichen Verfügungsbeschränkungen unterliegen, heute nicht mehr.

Die jeweils zuständigen Fachbehörden betreiben inzwischen eigene raumbezogene Informationssysteme, deren Inhalte gemeinsam mit den Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters über öffentlich zugängliche Netze für jedermann zugänglich präsentiert werden können. Der bislang praktizierte aufwendige und fehleranfällige Datenaustausch zwischen den Behörden kann entfallen. Damit wird zudem gewährleistet, dass der Öffentlichkeit stets ein aktueller, vollständiger und richtiger Nachweis der Fachinformationen bereitgestellt wird. Satz 1 Nr. 2 und 3 b. F. sowie Satz 2 werden aufgehoben.

Zu Nr. 8 (§ 10 Nachweis der Liegenschaften)

Die Verschmelzung ist ein katastertechnischer Vorgang, bei dem zwei oder mehr Flurstücke, die im Grundbuch als ein Grundstück nachgewiesen sind, im Liegenschaftskataster zu einem Flurstück zusammengefasst werden. Eine entsprechende Fortführung des Liegenschaftskatasters ist dem Grundbuchamt mitzuteilen, da diese für die Bestandsangaben des Grundbuchs von Bedeutung ist. Vor der Übernahme der Verschmelzung in das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs prüft das Grundbuchamt, ob durch die Eintragung gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstoßen würde. Ein solcher Verstoß läge vor, wenn nach der Übernahme der Verschmelzung in das Grundbuch aus diesem nicht mehr ersichtlich wäre, welche Teile des einheitlichen Grundstücks mit den bereits vor der Verschmelzung bestehenden Rechten belastet sind. In diesen Fällen wird das Grundbuchamt die Übernahme der Verschmelzung in das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs wegen drohender Grundbuchverwirrung ablehnen. Um Grundbuch und Liegenschaftskataster nach der abgelehnten Eintragung der Verschmelzung in das Grundbuch wieder in Übereinstimmung zu bringen, ist im Liegenschaftskataster der alte Zustand vor der Verschmelzung herzustellen.

Zu Nr. 9 (§ 11 Fortführung)Zu Buchstabe a

Sind Angaben im Liegenschaftskataster fehlerhaft oder widersprüchlich, erfordert das Bedürfnis von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, dass diese Angaben berichtigt werden. Satz 2 begründet mit Blick auf den Zweck und die Aufgabe des Liegenschaftskatasters ein Berichtigungsgebot. Daneben wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen, für Berichtigungen, die mit einem Rechtseingriff verbunden sind. Bislang war beides den Vorschriften dieses Gesetzes nur im Wege der Auslegung zu entnehmen.

Eine Berichtigung kommt in Betracht, wenn die Katasterbehörde Fehler feststellt. Sie setzt voraus, dass die neue Angabe zweifelsfrei richtig ist. Die Berichtigung fehlerhafter Angaben erfolgt durch Fortführung des Liegenschaftskatasters. Soweit die Berichtigung eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet, ist diese nach Abs. 2 den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Inhaberrinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte mit der Möglichkeit bekannt zu geben, Rechtsbehelf dagegen einzulegen.

Auf Eigentumsangaben, die nach § 9 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes in Übereinstimmung mit dem Grundbuch zu führen sind, findet die allgemeine Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 2 nur insoweit Anwendung, wie eine fehlende Übereinstimmung der Eigentumsangaben mit dem Grundbuch festgestellt wird.

Zu Buchstabe b

Die Regelung kann infolge fehlender Praxisrelevanz entfallen. In den letzten Jahren wurde von der Befugnis, die Zerlegung von Flurstücken rückgängig zu machen, kein Gebrauch gemacht.

Zu Nr. 10 (§ 12 Beglaubigung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 11 (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12 (§§ 16 bis 18)Zu § 16 (Zugang zu den Daten des öffentlichen Vermessungswesens)Zu Abs. 1

Abs. 1 macht die Geobasisdaten und zugehörige Metadaten zu öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch und damit vorbehaltlich der einschränkenden Regelungen der Abs. 2 und 5 für jedermann zugänglich. Damit sollen u.a. die Ziele der Richtlinie EU 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors unterstützt werden.

Geobasisdaten beschreiben ihrem Wesen nach den Raum und die Objekte in diesem Raum, nicht Personen. Das schließt aber nicht aus, dass sie zugleich durch Verknüpfung mit anderen Daten, Informationen über eine identifizierbare natürliche Person offenlegen können. Art. 86 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) eröffnet i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e sowie Abs. 2 und 3 DS-GVO dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit, Regelungen zum Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten auch für den Fall vorzusehen, wenn die amtlichen Dokumente personenbezogene Daten enthalten. Dabei sind das öffentliche Interesse am Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Einklang zu bringen (Erwägungsgrund 154 DS-GVO).

Um eine von Einzelfallprüfungen weitgehend unabhängige Bereitstellung und Weiterverwendung der amtlichen Geobasisdaten und zugehörigen Metadaten zu ermöglichen und Rechtssicherheit für die Empfängerinnen und Empfänger der Daten zu schaffen, wird in Abhängigkeit des Gefährdungspotenzials, das von der Offenlegung der betreffenden Informationsinhalte ausgeht, eine abstrakte Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit am Zugang zu den Geobasisdaten

und zugehörigen Metadaten sowie den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen getroffen. Geobasisdaten und zugehörige Metadaten enthalten mit Ausnahme der im Liegenschaftskataster geführten Eigentumsinformationen keine Daten, die unmittelbar Auskunft über die Persönlichkeit, Identität einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person und deren Kernbereich der privaten Lebensgestaltung geben. Sie treffen auch keine Aussagen über das räumliche Umfeld von einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person, die dazu verwendet werden können, diese zu bewerten oder zu beurteilen, in einer bestimmten Art und Weise zu behandeln oder ihre Stellung oder ihr Verhalten zu beeinflussen. Die Geobasisdaten und zugehörigen Metadaten sollen deshalb insoweit öffentlich zugänglich und nutzbar sein. In diesen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse am Zugang zu den personenbeziehenden Sachdaten die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen.

Abs. 2 nimmt die im Liegenschaftskataster geführten Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten mit Rücksicht auf das Recht auf Schutz personenbezogener Daten ausdrücklich vom Öffentlichkeitsgrundsatz nach Abs. 1 aus. Diese Daten dürfen nur den Personen und Stellen zugänglich gemacht werden, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Informationen haben.

Inhaltsgleiche Regelungen finden sich in § 39 Abs. 4 und 5 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes, die allgemein für den Zugang zu den Geodaten gelten (Hessischer Landtag, Drucksache 18/1154 S. 46).

Zu Abs. 2

Abs. 2 Satz 1 und 2 b. F. werden an den Wortlaut des neu gefassten Abs. 1 angepasst. Dabei wird der Regelungsinhalt des Satz 2 b. F. in den Satz 1 aufgenommen. Der bisherige Satz 4 wird gestrichen und überarbeitet in § 18 Abs. 3 eingefügt. Als Folge der Aufhebung von Satz 2 b. F. muss der in Satz 5 b. F. enthaltene Verweis geändert werden. Die Beschränkung auf Behörden des Landes in Satz 5 Nr. 2 b. F. soll mit Blick auf die im Grundbuchrecht geltenden Regelungen entfallen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 entspricht § 12 Abs. 4 der Grundbuchordnung und verpflichtet die zuständigen Behörden, Informationen darüber zu speichern, welche Daten sie welchen Empfängerinnen und Empfängern offengelegt haben. Der Inhalt des Protokolls wird in Anlehnung an § 46a Abs. 1 der Grundbuchverordnung geregelt.

Das Protokoll versetzt die nach Datenschutzrecht jeweils zuständige Aufsichtsbehörde in die Lage, zu prüfen, ob die Empfängerinnen und Empfänger der personenbezogenen Daten diese nur für den Zweck nutzen, der das berechtigte Interesse am Zugang zu diesen Daten begründet und zu dessen Erfüllung die betreffenden Daten übermittelt wurden. Darüber hinaus dient das Protokoll, möglichen Auskunftersuchen nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung nachkommen zu können. Die gespeicherten Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden (§ 33 Abs. 2 Satz 3 HDSIG).

Die Dauer der Aufbewahrung des Protokolls und die Löschung der Daten wird in Übereinstimmung mit § 12 Abs. 4 Satz 3 der Grundbuchordnung und § 46a Abs. 4 Satz 1 der Grundbuchverordnung auf mindestens zwei und maximal drei Jahre festgelegt. Damit wird ein angemessener Ausgleich geschaffen zwischen dem Interesse der betroffenen Personen am Schutz ihrer Privatsphäre auf der einen Seite und der Belastung, die die Pflicht zur Aufbewahrung der betreffenden Information für den für die Verarbeitung Verantwortlichen darstellt, auf der anderen Seite.

Zu Abs. 4

Abs. 4 regelt den Zugang zu den Dokumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen. Dies betrifft insbesondere den Zugang zu Messwertnachweisen, Grenzniederschriften, relevanten Gerichtsurteilen, Grenzfeststellungsverträgen, analogen Karten oder Bildern.

Die Sammlung der Dokumente, auf die sich der Nachweis der Geobasisdaten gründet, enthält neben personenbezogenen Daten auch unbearbeitete Aufzeichnungen und Rohdaten, in denen noch unvermeidliche Widersprüche und Fehler enthalten sein können. Ohne sachgerechte Einordnung der unbearbeiteten Informationsinhalte besteht ein erhebliches Risiko für Fehlinterpretationen und daraus resultierende Schäden. Die Sammlung der Dokumente, auf die sich der Nachweis der Geobasisdaten gründet, soll deshalb nur eingeschränkt zugänglich und nur eingeschränkt nutzbar sein.

Die Einsicht in diese Urkunden sowie entsprechende Auskünfte und Ausgaben sollen nur den Personen oder Stellen zustehen, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten haben. Das berechtigte Interesse ist glaubhaft zu machen. Satz 3 nimmt Behörden und Personen, die entsprechende Dokumente regelmäßig zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, von der Pflicht, das berechtigte Interesse im Einzelfall glaubhaft zu machen, aus.

Der Zugang zu der Sammlung der Urkunden des Liegenschaftskatasters, auf die sich der geometrische Nachweis der Liegenschaften gründet, wurde bislang von einer besonderen fachlichen Erfahrung oder Ausbildung der Empfängerinnen und Empfänger der Daten abhängig gemacht. Dadurch sollte insbesondere eine missbräuchliche Verwendung der Dokumente verhindert und Schäden aufgrund einer fehlerhaften Interpretation der Informationsinhalte vorgebeugt werden.

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer erhielten deshalb in der Regel keine entsprechenden Ausgaben.

Um das Verwaltungshandeln entsprechend dem Grundsatz der Informationsfreiheit offener und transparenter zu gestalten, soll der Zugang zu der Sammlung der Urkunden des Liegenschaftskatasters, auf die sich der geometrische Nachweis der Liegenschaften gründet, liberalisiert und mit den in anderen Bundesländern (BB, BW, NRW, RP, SN) bereits bewährten Zugangsregelungen harmonisiert werden.

Der Zugang zu den Dokumenten, die dem Nachweis der Liegenschaften zugrunde liegen, wird mit Abs. 4 implizit neu geregelt.

Zu Abs. 5

Abs. 5 übernimmt die allgemein für Geodaten geltenden Regelungen des § 39 Abs. 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b der Richtlinie 2007/2/EG) und eröffnet den Kataster- und Vermessungsbehörden, den Zugang der Öffentlichkeit zu den Daten des öffentlichen Vermessungswesens zu beschränken oder zu versagen, wenn der Zugang nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter hätte. Der Zugang ist jedoch zu gewähren, wenn das öffentliche Interesse am Zugang die prognostizierten nachteiligen Auswirkungen überwiegt.

Die Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen, um das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Zugangsanspruch und Ausnahmetatbestand nicht in sein Gegenteil zu verkehren. Der Europäische Gerichtshof verlangt für einen Ausnahmebestand zur Abwehr von Gefahren eine schwere tatsächliche Gefährdung der Grundinteressen der Gesellschaft (C 54/99 im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr). Grundinteressen der Gesellschaft sind das Leben und die körperliche Unversehrtheit; diese hat der Staat zu schützen.

Die Prognose, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu Daten des öffentlichen Vermessungswesens zu einer schweren tatsächlichen Gefährdung eines der aufgeführten Schutzgüter führt, muss auf einer hinreichenden Sachverhaltsermittlung beruhen sowie inhaltlich nachvollziehbar und vertretbar sein. Vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen ohne greifbaren, auf den Einzelfall bezogenen Anlass reichen nicht aus. Eine tatsächliche Gefahr liegt vor, wenn im konkreten Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für eines der aufgeführten Rechtsgüter eintreten wird. Eine konkrete Gefahr kann auch eine Dauergefahr sein, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts über einen längeren Zeitraum hinweg zu jedem Zeitpunkt besteht. Für die Feststellung einer solchen Dauergefahr gelten ebenfalls die mit dem Erfordernis einer konkreten Gefahr verbundenen Anforderungen an die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sowie an die konkrete Tatsachenbasis der Wahrscheinlichkeitsprognose. Ansonsten besteht lediglich eine allgemeine Bedrohungslage. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei der Gefahr besonders großer Schäden an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts geringere Anforderungen gestellt werden können und daher die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts zur Annahme einer konkreten Gefahr ausreicht.

Zu § 17 (Automatisierter Abruf von Daten)

Zu Abs. 1

Die Bereitstellung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung über öffentlich zugängliche Netze ist bereits seit Jahren Kernaufgabe des öffentlichen Vermessungswesens. Diese war bislang in § 16 Abs. 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (HVGG) geregelt. Aus strukturellen Gründen sollen die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 HVGG b. F. in präzisierter Form in § 17 HVGG eingefügt werden.

Satz 1 verpflichtet die Kataster- und Vermessungsbehörden, die von ihnen erhobenen Geobasisdaten und zugehörigen Metadaten umfassend und proaktiv über öffentlich zugängliche Netze zu veröffentlichen, soweit dem keine Ausnahmetatbestände dieser oder anderer Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Daten sollen dabei in maschinenlesbarem Format und zum automatisierten Abruf bereitgestellt werden. Die Bearbeitung oder Weiterverarbeitung der Daten wird dadurch erleichtert. Darüber hinaus soll auch der für viele Applikationen und Services erforderliche automatisierte Abruf der Informationsinhalte durch Maschinen ermöglicht werden. Eine Verpflichtung, die Informationsinhalte nicht nur im Standardformat, sondern auf Anforderung auch in anderen Datenformaten bereitzustellen, soll nicht begründet werden. Zusammen mit dem neu begründetem Recht, die Geobasisdaten kostenfrei (§ 24) ohne Einschränkungen oder Bedingungen für eigene oder kommerzielle Zwecke weiterverwenden zu können (§ 18 Abs. 1), werden wesentliche Grundprinzipien offener Verwaltungsdaten (Open Government Data) erfüllt.

Satz 2 überträgt die Verpflichtung des Satz 1 auch auf Dokumente, die bereits in elektronischer Form vorliegen und dem Nachweis der Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude) zugrunde liegen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Messwertnachweise, die zusätzlich zu den Geobasisdaten regelmäßig von sachverständigen Behörden und Personen zur Ausführung von Vermessungen benötigt werden. Eine Verpflichtung, bislang nur analog vorliegende Dokumente zu digitalisieren, soll nicht begründet werden.

Satz 3 definiert den Begriff „maschinenlesbares Format“ entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 des E-Government-Gesetzes des Bundes. Eine Pflicht zur Digitalisierung in maschinenlesbare Formate

nur analog vorliegender Aufzeichnungen, Bilddateien und andere nicht maschinenlesbare Formate zu dem Zweck der Veröffentlichung nach dieser Regelung soll nicht begründet werden.

Bei dem für die Bereitstellung der Daten genutzten Internetangebot sind die Regelungen des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes und der Hessischen Verordnung über barrierefreie Informationstechnik zu beachten.

Zu Abs. 2

Im automatisierten Abrufverfahren nach Abs. 2 kann über einen Bildschirm Einsicht in die im Liegenschaftskataster geführten Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren Bevollmächtigten genommen und entsprechende Datenbankausgaben generiert werden. Die Einsicht oder die Datenbankausgabe wird dabei automatisiert ohne Einschaltung von Beschäftigten der Kataster- und Vermessungsbehörde gewährt bzw. bereitgestellt.

Da im automatisierten Abrufverfahren das berechtigte Interesse nach § 16 Abs. 2 von der Kataster- und Vermessungsbehörde nicht im Einzelfall geprüft wird, kommen für die Teilnahme an diesem Verfahren nur solche Behörden und Personen in Betracht, die nach § 16 Abs. 2 Satz 3 ein berechtigtes Interesse nicht darzulegen brauchen. Alle anderen Personen können entsprechende Auskünfte und Ausgaben im Einzelfall mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragen und nach Prüfung des berechtigten Interesses in analoger Form oder digital über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt bekommen.

Die Regelungen werden insoweit mit den Bestimmungen des § 133 der Grundbuchordnung über den automatisierten Abruf der Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer aus dem maschinell geführten Grundbuch harmonisiert.

Die Bestimmungen des Abs. 2 Satz 3 b. F. kann entfallen, da Art. 5 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Verantwortlichen bereits verpflichtet, die Zulässigkeit der Abrufe nachweisen zu können.

Zu Abs. 3

Im automatisierten Abrufverfahren nach Abs. 3 kann über einen Bildschirm Einsicht in die Sammlung der elektronischen Dokumente, auf die sich der Nachweis der Liegenschaften gründet, genommen und können entsprechende Datenbankausgaben generiert werden. Die Einsicht oder die Datenbankausgabe wird dabei automatisiert ohne Einschaltung von Beschäftigten der Kataster- und Vermessungsbehörde gewährt bzw. bereitgestellt.

Da im automatisierten Abrufverfahren das berechtigte Interesse nach § 16 Abs. 4 von der Kataster- und Vermessungsbehörde nicht im Einzelfall geprüft wird, kommen für die Teilnahme an diesem Verfahren nur solche Behörden und Personen in Betracht, die nach § 16 Abs. 4 Satz 3 ein berechtigtes Interesse nicht glaubhaft machen brauchen. Alle anderen Personen können entsprechende Auskünfte und Ausgaben im Einzelfall mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragen und nach Prüfung des berechtigten Interesses in analoger Form oder digital über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt bekommen.

Zu Abs. 4

Der Abs. 3 b. F. wird Abs. 4, redaktionell angepasst und präzisiert.

Zu § 18 (Nutzung der Daten des öffentlichen Vermessungswesens)

Mit § 18 werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Geobasisdaten und die zugehörigen Metadaten genutzt werden können.

Zu Abs. 1

Die Geobasisdaten und zugehörigen Metadaten werden durch § 16 Abs. 1 als öffentliche Sachen gewidmet und für den Gemeingebrauch durch die Allgemeinheit bestimmt. Die Nutzung der Daten soll öffentlich-rechtlich geregelt werden. Ein individuelles Aushandeln zivilrechtlicher Nutzungsrechte und Nutzungsbedingungen ist damit nicht erforderlich. Dies dient dem Bürokratieabbau und der Entlastung der Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft. Durch die einseitige und abschließende Festlegung der Nutzungsbedingungen, einschließlich der zulassungsfreien Nutzung, wird zudem der vollautomatisierte Datenabruf im Rahmen einer Maschine-zu-Maschine-Kommunikation über Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) ermöglicht.

Die Nutzungsbestimmungen entsprechen den Regelungen der „Verordnung zur Festlegung der Nutzungsbestimmungen für die Bereitstellung von Geodaten des Bundes (GeoNutzV)“ und der vom IT-Planungsrat veröffentlichten „Datenlizenz Deutschland“ in der Version 2.0, die in einer Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden entwickelt wurde. Sie sind so formuliert, dass sie leicht verstanden werden können, was die Wahrscheinlichkeit der Weiterverwendung der Verwaltungsdaten auf Nutzerseite erhöht.

Satz 1 ermöglicht im Grundsatz eine freie Weiterverwendung der aus den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens bereitgestellten Informationsinhalte. Jede Nutzung ist ohne Einschränkungen oder Bedingungen zulässig. Unbeschadet des Satzes 1, der die zulässige Nutzung bereits abschließend regelt, sollen mit Satz 2 die gebräuchlichsten Nutzungszwecke beispielhaft in einer Positivliste aufgeführt werden. Die rein deklaratorische und nicht abschließende Aufzählung soll zum besseren Verständnis der Nutzungsbestimmungen und zur Entlastung der Verwaltung von Rückfragen beitragen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 schließt Daten, zu denen nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht, insbesondere aus Gründen des Datenschutzes vom Grundsatz der freien Weiterverwendung aus. Derart geschützte Daten dürfen weiterhin nur für den Zweck genutzt werden, der das berechtigte Interesse am Zugang zu diesen Daten begründet und zu dessen Erfüllung die betreffenden Daten übermittelt wurden. Eine Weiterverwendung für andere Zwecke bleibt unzulässig.

Mit den Bestimmungen des neu gefassten Abs. 2 Satz 1 und 2 soll eine freie Weiterverwendung der Geobasisdaten und zugehörigen Metadaten entsprechend den Open-Data-Grundsätzen ermöglicht werden. Die entgegenstehenden und enger gefassten Regelungen der bisherigen Abs. 3 bis 5 sollen deshalb aufgehoben werden.

Zu Nr. 13 (§ 21 Aktualität des Nachweises von Gebäuden)Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung. Wenn die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Gebäudeeinmessung und die anschließende Fortführung des Liegenschaftskatasters zu veranlassen, auch 21 Tage nach nochmaliger Unterrichtung nicht nachkommen, wird die Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 zur Wahrung der Vollständigkeit und Aktualität des Gebäudenachweises im Liegenschaftskataster nicht nur ermächtigt, sondern verpflichtet, das Gebäudeeinmessungsverfahren und die weiteren zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Maßnahmen von Amts wegen einzuleiten.

Zu Buchstabe b

Die nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegende Ausgabe aus dem Liegenschaftskataster muss u.a. die vorhandene Bebauung erkennen lassen. In diesem Fällen soll die Vermessungsstelle die Gebäudeeinmessung und die anschließende Fortführung des Liegenschaftskatasters ohne vorgeschaltete Unterrichtung der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sofort von Amts wegen veranlassen.

Zu Nr. 14 (§ 22 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen)Zu Buchstabe a

Die Entschädigungsregelungen des § 22 Abs. 2 werden mit den Bestimmungen des § 209 Abs. 2 des Baugesetzbuches harmonisiert.

Die Regelungen des § 22 Abs. 1 sind eine die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die sonstigen nutzungsberechtigten Personen belastende oder beschwerende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Zu deren Ausgleich begründet § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 für unzumutbare Folgen, die den Betroffenen durch die an sich rechtmäßigen und zu duldenen hoheitlichen Maßnahmen nach Abs. 1 unmittelbar entstehen, einen gesetzlichen Entschädigungsanspruch in Geld. Gegenüber dem vom BGH in richterlicher Rechtschöpfung entwickelten Anspruch aus enteignendem Eingriff bildet § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 eine vorrangige, abschließende gesetzliche Regelung.

Zu entschädigen sind nur unmittelbare Vermögensnachteile. Mittelbare Vermögensschäden, z.B. entgangener Gewinn, und Nachteile, die nicht zu einem Vermögensschaden führen, sollen nicht ersetzt werden. Die Wörter „angemessene Entschädigung“ sollen darüber hinaus deutlich machen, dass nur solche Eigentumsbeeinträchtigungen entschädigt werden, die die Sozialbindungsschwelle überschreiten, also im Verhältnis zu anderen, ebenfalls betroffenen Personen eine besondere Schwere aufweisen oder im Verhältnis zu anderen, nicht betroffenen Personen einen Gleichheitsverstoß bewirken. Unerhebliche Vermögensnachteile bleiben insoweit außer Betracht. Ansprüche, die den Eigentümerinnen und Eigentümern oder die sonstigen nutzungsberechtigten Personen infolge unerlaubter oder rechtswidriger Handlungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z.B. wegen Amtspflichtverletzung, § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG), zustehen, bleiben unberührt. § 22 Abs. 2 begründet insoweit eine zusätzliche verschuldensunabhängige Ersatzpflicht.

Satz 3 regelt das Verfahren zur Festlegung der Geldentschädigung. Zunächst müssen die zur Entschädigung verpflichteten und die anspruchsberechtigten Personen versuchen, sich zu einigen. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, soll künftig die obere Kataster- und Vermessungsbehörde durch Verwaltungsakt entscheiden.

Zu Buchstabe b

Mit dem neu angefügten Abs. 3 werden die bisherigen Regelungen zur Verjährung des Entschädigungsanspruchs neu gefasst.

Die Regelung kombiniert in Anlehnung an § 195 BGB sowie § 199 BGB eine kenntnisabhängige Verjährungsfrist von drei Jahren mit einer kenntnisunabhängigen Höchstfrist von zehn Jahren. Maßgeblich soll stets die im Ergebnis früher ablaufende Verjährungsfrist sein. Die Regelung dient dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit, indem Ansprüche, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht geltend gemacht wurden, dem Streit entzogen werden.

Anspruchsberechtigte Personen haben künftig drei Jahre Zeit, ihre Ansprüche nach Kenntniserlangung geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die geschädigte Person von dem Vermögensnachteil und der entschädigungspflichtigen Person Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die Anknüpfung des Beginns der Verjährung an die Kenntniserlangung oder grob fahrlässige Unkenntnis führt zu der Notwendigkeit einer zeitlichen Begrenzung, da sich bei Nichtvorliegen des Kennnismerkmals der Eintritt der Verjährung auf unabsehbare Zeit hinauschieben könnte.

Die kenntnisunabhängige Verjährungsfrist wird auf zehn Jahre festgelegt. Als Anknüpfungspunkt für die Frist soll nicht die Entstehung des Anspruchs, sondern das den Vermögensschaden auslösende Ereignis sein.

Damit wird eine einfache und klare Regelung getroffen, die mit Blick auf die zu erwartenden Vermögensnachteile (geringfügige Sachschäden) den berechtigten Interessen der geschädigten und der entschädigungspflichtigen Personen angemessen Rechnung trägt.

Zu Nr. 15 (§ 24 Sachliche Kostenfreiheit)

Nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes sind für die Bereitstellung und die Nutzung der Daten des öffentlichen Vermessungswesens Kosten zu erheben. Die allgemeine Kostenpflicht trägt dazu bei, dass die Chancen und das Wertschöpfungspotenzial, das die Geobasisdaten des öffentlichen Vermessungswesens beinhalten, sowohl von der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und der Wissenschaft als auch von den Bürgerinnen und Bürgern nur unzureichend ausgeschöpft werden. Um den Nutzen der Geobasisdaten für Staat und Gesellschaft zu verbessern, sollen besondere Kostenregelungen für die Bereitstellung und Nutzung der Daten getroffen werden.

Satz 1 regelt, dass die Geobasisdaten, die zugehörigen Metadaten und die Dokumente, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, grundsätzlich kostenfrei genutzt werden können. Der Umfang der zulässigen Nutzung ergibt sich aus § 18. Darüber hinaus wird die kostenfreie Bereitstellung der Daten zum automatisierten Abruf über öffentlich zugängliche Netze normiert. Daten, die Nutzerinnen und Nutzer über ein automatisiertes Verfahren selber abrufen, können damit kostenfrei weiterverwendet werden.

Für Personen, die digitale Verwaltungsabläufe nicht nutzen können oder wollen, wird eine gleichwertige Bereitstellungsalternative angeboten. Sie können aufgrund § 16 Abs. 1 Satz 2 die Daten des öffentlichen Vermessungswesens bei den Kataster- und Vermessungsbehörden einsehen sowie Auskünfte oder Ausgaben daraus erhalten. Die zulässige Nutzung der Daten ist auch in diesen Fällen kostenfrei. Für die Bereitstellung oder Reproduktion der Daten werden jedoch Gebühren erhoben. Gebühren sollen darüber hinaus insbesondere erhoben werden für erforderliche Prüfungen des berechtigten Interesses bei eingeschränkt zugänglichen Daten, die Genehmigung und Einrichtung von Abrufverfahren oder für eine auf Anforderung vom digitalen Standardprodukt abweichende Datenbereitstellung.

Zu Nr. 16 (§ 25 Ausnahmen von Gebühren- und Kostenbefreiungen)

Mit der Änderung werden mündliche Auskünfte über Daten, zu denen nach § 16 Abs. 2 nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht (Eigentümerinformationen aus dem Liegenschaftskataster), kostenpflichtig. In diesen Fällen werden künftig für die Prüfung der Identität der auskunftssuchenden Person, die Prüfung des dem Zugang zugrundeliegenden berechtigten Interesses, das Anfertigen des Zugangsprotokolls zum Zweck der Datenschutzkontrolle und die zweckgebundene Bereitstellung der Auskunft Kosten nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz erhoben.

Zu Nr. 17 (§ 26 Ordnungswidrigkeitstatbestände und Ahndung)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände an die mit diesem Gesetz vorgenommenen Rechtsänderungen angepasst.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ist im Grundsatz künftig jede Nutzung der Geobasisdaten und zugehörigen Metadaten ohne Einschränkung oder Bedingung erlaubt. Abs. 1 Nr. 1 ist insoweit gegenstandslos und kann aufgehoben werden. Abweichend davon dürfen die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten aber weiterhin nur für den Zweck genutzt werden, der das berechtigte Interesse am Zugang zu diesen Daten begründet und zu dessen Erfüllung die betreffenden Daten übermittelt wurden. Verstöße gegen den bereits in Art. 5 Abs. 1 Buchst. b Datenschutz-Grundverordnung normierten Grundsatz der Zweckbindung oder Verstöße gegen andere datenschutzrechtliche Bestimmungen werden aufgrund von Datenschutzrecht von den danach zuständigen Aufsichtsbehörden verfolgt und geahndet. Eine bereichsspezifische Regelung im Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz bedarf es dafür nicht.

§ 18 Abs. 1 Satz 3 verpflichtet die Nutzerinnen und Nutzer, die bei der Weiterverwendung der Geobasisdaten und zugehörigen Metadaten mit einem Quellenvermerk eine Verbindung zum ursprünglichen Datensatz und damit zur Kataster- und Vermessungsbehörde herstellen wollen, in dem beigegebenen Quellenvermerk deutlich auf ggf. vorgenommene Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen der Daten hinzuweisen. Damit soll insbesondere nach einer Veränderung der Daten durch die Nutzerin oder den Nutzer verhindert werden, dass im Rechtsverkehr der Anschein erweckt wird, die weiterverwendeten Geobasisdaten

hätten „amtlichen Charakter“. Zur Unterstützung dieser Zielsetzung wird ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand eingeführt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz angedrohte Höchstbetrag der Geldbuße wird einheitlich auf 20.000 Euro festgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ist im Grundsatz künftig jede Nutzung der Geobasisdaten und zugehörigen Metadaten ohne Einschränkung oder Bedingung erlaubt. Abs. 2 Satz 2 ist insoweit gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 18 (§ 28 Voraussetzungen für die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses)

Der angefügte Satz 2 übernimmt aus rechtssystematischen Gründen die Regelungen des Art. 3 des Gesetzes, die Teilung belasteter Grundstücke betreffend vom 27. Juli 1904 (Hess. Reg. Bl. S. 307). Sie werden dort aufgehoben.

Zu Nr. 19 (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die Bezeichnung des Ersten Abschnitts an die Bezeichnung des Ersten Abschnitts im Zweiten Teil des Gesetzes angeglichen wird.

Zu Nr. 20 (§ 31 Öffentliches Geoinformationswesen)

Es handelt sich um eine strukturelle Änderung. Satz 1 übernimmt im Wortlaut unverändert § 3 Abs. 1 Satz 2 b. F. Satz 2 und 3 übernehmen im Wortlaut unverändert § 3 Abs. 2 b. F.

Abs. 1 b. F. wird § 2 Abs. 4.

Abs. 2 b. F. wird § 2 Abs. 5.

Abs. 3 b. F. wird § 2 Abs. 6.

Abs. 4 b. F. wird § 2 Abs. 7.

Abs. 5 b. F. wird § 2 Abs. 8.

Abs. 6 b. F. wird § 2 Abs. 9.

Abs. 7 b. F. wird § 2 Abs. 10.

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 8 b. F. kann entfallen, da der Regelungsgegenstand inzwischen durch unmittelbar geltenden EU-Durchführungsrechtsakt abschließend geregelt wurde (Verordnung (EG) Nr. 1089/2010, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1312/2014).

Zu Nr. 21 (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die Gliederung des Dritten Teils an die Gliederung des Zweiten Teils des Gesetzes angeglichen wird.

Zu Nr. 22 (§ 32 Zuständige Stellen)

Zu Buchstabe a

Abs. 2 Nr. 3 dient der Umsetzung des Art. 3 Nr. 9 der Richtlinie 2007/2/EG und konkretisiert den in § 32 Abs. 1 Nr. 4 verwendeten Begriff der Kontrolle.

Art. 3 Nr. 9 der Richtlinie 2007/2/EG bezieht natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die unter der Kontrolle einer oder mehrerer juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Umwelt eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder eine öffentliche Dienstleistung erbringen, in den Kreis der Normadressaten ein. Bislang sahen das Bundesrecht und das Recht der Länder eine Kontrolle dann als gegeben an, wenn der Bund oder ein Land allein einen beherrschenden Einfluss auf die natürliche oder juristische Person des Privatrechts hatte. Nicht geregelt waren die Fälle, in denen sich der beherrschende Einfluss ausnahmsweise nur aus der Addition der Anteile von Bund und Ländern ergab.

Mit Gesetz vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1642) hat der Bundesgesetzgeber diese Regelungslücke auf Bundesebene geschlossen und in § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Umweltinformationsgesetzes bestimmt, dass die natürliche oder juristische Person des Privatrechts dann der Kontrolle durch den Bund unterliegt, wenn der überwiegende Anteil an dem beherrschenden Einfluss mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts dem Bund zuzuordnen ist. Daran anknüpfend wird mit Abs. 2 Nr. 3 geregelt, dass die natürliche oder juristische Person des Privatrechts dann vom persönlichen Geltungsbereich des Dritten Teils des Gesetzes erfasst wird, wenn zumindest der hälftige Anteil an dem beherrschenden Einfluss mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts dem Land Hessen zuzuordnen ist.

Mit der Änderung werden die Regelungen des Abs. 2 Nr. 3 darüber hinaus mit den Regelungen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes harmonisiert.

Zu Buchstabe b

Mit den Bestimmungen des Abs. 3 wird von der in Art. 3 Nr. 9 Satz 2 der Richtlinie 2007/2/EG den Mitgliedstaaten eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht, „Gremien oder Einrichtungen ..., soweit sie in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln“ vom persönlichen Geltungsbereich des Dritten Teils des Gesetzes auszunehmen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit seinem Urteilen vom 14. Februar 2012, Rs. C 204/09 und vom 18. Juli 2013, Rs. C-515/11 entschieden, dass die inhaltsgleiche Regelung des Art. 2 Nr. 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG nur solche Verfahren erfasst, die zum Erlass eines Gesetzes oder einer gleichrangigen Rechtsnorm führen können und dann nicht mehr angewandt werden darf, wenn das betreffende Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Damit ist der bislang weiten Auslegung des Art. 3 Nr. 9 Satz 2 der Richtlinie 2007/2/EG der Raum entzogen worden. Die Bestimmungen des § 32 Abs. 3 sollen insoweit an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union angepasst und zugleich mit den Regelungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes harmonisiert werden.

Der Anwendungsbereich der Ausnahmenvorschrift des Abs. 3 Nr. 1 wird sachlich auf die gesetzvorbereitende Tätigkeit der obersten Landesbehörden und zeitlich durch den Abschluss des betreffenden Gesetzgebungsverfahrens begrenzt. Die bisherigen Bestimmungen des Abs. 3 Nr. 2 und 3 b. F. werden aufgehoben. Da die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände und die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausschließlich Recht ausarbeiten oder setzen, das im Rang unter einem Gesetz steht, unterliegen diese künftig uneingeschränkt den Regelungen des Dritten Teils des Gesetzes.

Abs. 3 Nr. 2 stellt mittelbar klar, dass die Gerichte des Landes vom Anwendungsbereich des Dritten Teils des Gesetzes erfasst werden, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung z.B. in den Bereichen der Justizverwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit wahrnehmen. Zum Schutz einer ungehinderten und unabhängigen Rechtsprechung gelten die Bestimmungen des Dritten Teils des Gesetzes nicht, soweit die Gerichte des Landes Geodaten im Rahmen ihrer rechtssprechenden Tätigkeit erlangt haben.

Mit der Änderung werden die Regelungen des Abs. 3 Nr. 2 darüber hinaus mit den Regelungen des § 2 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes harmonisiert.

Zu Nr. 23 (Überschrift)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 24 (§ 33 Geodaten)Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Die bislang in Abs. 3 enthaltene Verordnungsermächtigung kann entfallen, da der Regelungsgegenstand inzwischen durch unmittelbar geltenden EU-Durchführungsrechtsakt abschließend geregelt wurde (Verordnung (EG) Nr. 1089/2010, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1312/2014).

Abs. 3 übernimmt die Regelung des § 4 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationgesetzes, soweit diese zur Umsetzung des Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2007/2/EG weiterhin erforderlich ist. Der § 4 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationgesetzes soll aufgehoben werden.

Zu Nr. 25 (§ 34 Geodatendienste)

Die Verordnungsermächtigung kann entfallen, da der Regelungsgegenstand inzwischen durch unmittelbar geltenden EU-Durchführungsrechtsakt 2014 abschließend geregelt wurde (Verordnung (EG) Nr. 976/2009, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1311/2014).

Zu Nr. 26 (§ 35 Metadaten)Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Verordnungsermächtigung kann entfallen, da der Regelungsgegenstand inzwischen durch unmittelbar geltenden EU-Durchführungsrechtsakt abschließend geregelt wurde (Verordnung (EG) Nr. 1205/2008).

Zu Nr. 27 (§ 36 Geoportal)

Die Angabe „den dazu ergangenen Rechtsverordnungen“ soll aus Gründen der Rechtsbereinigung gestrichen werden. Die Anforderungen an die Geoinformationen, Geodatendienste und Metadaten

sind mit den Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes und den unmittelbar geltenden EU-Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 2007/2/EG abschließend geregelt.

Zu Nr. 28 (§ 38 Berichtspflichten)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe b

Die Verordnungsermächtigung kann entfallen, da der Regelungsgegenstand inzwischen durch unmittelbar geltenden EU-Durchführungsrechtsakt (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1372 der Kommission) abschließend geregelt wurde.

Zu Nr. 29 (Überschrift)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 30 (§ 39 Zugang der Öffentlichkeit)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Präzisierung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Präzisierung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, insbesondere an die Definition personenbezogener Daten des Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Nr. 31 (§ 40 Zugang der Behörden, Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie internationalen Einrichtungen)

Die Änderung dient der Präzisierung.

Zu Nr. 32 (§ 41 Nutzungsrechte)

Die Verordnungsermächtigung kann entfallen, da der Regelungsgegenstand inzwischen durch unmittelbar geltenden EU-Durchführungsrechtsakt abschließend geregelt wurde (Verordnung (EU) Nr. 268/2010).

Zu Nr. 33 (§ 42 Kosten und Entgelte)

Die Änderungen dienen der Präzisierung.

Zu Nr. 34 (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Aufhebung des § 43 b. F.

Zu Nr. 35 (§ 43 Verordnungsermächtigung)

§ 43 b. F. gewährleistet, dass die von der Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2007/2/EG soweit erforderlich durch Rechtsverordnung in nationales Recht transformiert werden können. Die Verordnungsermächtigung kann entfallen, da der Regelungsgegenstand inzwischen vollumfänglich durch unmittelbar geltende EU-Durchführungsrechtsakte geregelt wurde.

Zu Nr. 36 (§§ 44 und 45)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 37 (§ 46 Übergangsvorschriften)

Zu Abs. 4

Mit der Änderung des § 17 Abs. 2 wird der Radius der Berechtigten, die am automatisierten Abrufverfahren teilnehmen können, gegenüber den bisherigen Bestimmungen verkleinert. Abs. 4 stellt ergänzend dazu sicher, dass nur die nach bisherigem Recht erteilten Genehmigungen weitergelten, die auch nach neuem Recht erteilt werden könnten.

Personen, deren bereits erteilte Genehmigungen kraft Gesetzes erlöschen, können entsprechende Auskünfte und Ausgaben künftig mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragen und nach Prüfung des berechtigten Interesses in analoger Form oder digital über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt bekommen.

Die deklaratorische Regelung des Satz 1 b. F. kann entfallen.

Zu Abs. 5

Die Regelungen des Abs. 5 b. F. können entfallen, da es keine Gebäudeeinmessungsverfahren mehr gibt, die von der Übergangsregelung erfasst werden.

Mit dem neuen § 22 Abs. 2 und 3 werden die Entschädigungs- und Verjährungsregelungen neu gefasst. Die Verjährungsfristen werden dabei deutlich verlängert. Die Übergangsregelung des Abs. 5 sieht zum Schutz der Schuldnerinnen und Schuldner vor, dass bei Ansprüchen, die vor dem 1. Februar 2022 entstanden sind, die Entschädigung, der Beginn der Verjährung und die Verjährungsfristen weiterhin nach altem Recht zu bestimmen sind. Nach bisher geltendem Recht bereits verjährte Ansprüche sollen nach neuem Recht nicht wiederaufleben.

Zu Nr. 38 (§ 47 Erlass von Rechtsverordnungen)

Die Regelung wird infolge der nicht mehr benötigten und künftig entfallenden Verordnungsermächtigungen (§ 31 Abs. 8, § 33 Abs. 3, § 34 Abs. 3, § 35 Abs. 5, § 41 Abs. 3 und § 43) angepasst.

Zu Nr. 39 (§ 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 verlängert.

Zu Nr. 40 (Anlage 1 bis 3)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Art. 2 (Gutachterausschusskostengesetz)

Allgemeines

Die Gutachterausschüsse für Immobilienwerte erheben seit dem 14. März 1972 für die Erstattung von Wertgutachten Kosten nach dem Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes (LT-Drs. 7/1227). Die nach 1972 hinzugetretenen weiteren Amtshandlungen der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte werden von dem Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes nicht erfasst. In diesen Fällen ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

Für die Amtshandlungen der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte gelten demnach unterschiedliche kostenrechtliche Regelungen, ohne dass dafür ein hinreichend sachlicher Grund gegeben ist.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, für alle Amtshandlungen der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen. Die Gutachterausschüsse für Immobilienwerte sollen künftig für ihre Amtshandlungen einheitlich Kosten nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz erheben. Aufgrund der besonderen Situation, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auch von Kommunalbehörden wahrgenommen werden und die Gebühr deshalb dem Träger der Geschäftsstelle zustehen sollte, ist die Anwendung des § 10 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes auszuschließen. Zudem soll § 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, der Regelungen zur persönlichen Gebührenbefreiung enthält, nur eingeschränkt gelten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Kosten

Die gesetzgeberische Kompetenz, Regelungen zur Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen zu treffen, folgt aus der jeweiligen Sachgesetzgebungskompetenz des Grundgesetzes. Im Bereich der öffentlichen Immobilienwertermittlung hat der Bund als zuständiger Gesetzgeber von seiner Kompetenz, die Gebührenerhebung zu regeln, keinen Gebrauch gemacht und damit Raum für landesrechtliche Regelungen gelassen.

Zu Abs. 1

Die Gutachterausschüsse für Immobilienwerte sollen für ihre Amtshandlungen grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erheben. Dieser Grundsatz soll aber nur insoweit gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Zu Abs. 2

Nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes sind für die Bereitstellung und die Nutzung der Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches und der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches Kosten zu erheben. Die allgemeine Kostenpflicht trägt dazu bei, dass das Wertschöpfungspotenzial dieser Daten von der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern nur unzureichend ausgeschöpft wird. Um den Nutzen der Geobasisinformationen für Staat und Gesellschaft zu verbessern, sollen besondere Kostenregelungen für die Bereitstellung und Nutzung der Daten getroffen werden.

Satz 1 regelt, dass die Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches, die sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches und die zugehörigen Metadaten grundsätzlich kostenfrei genutzt werden können. Der Umfang der zulässigen Nutzung bestimmt sich nach den Vorschriften der Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch. Darüber hinaus wird die kostenfreie Bereitstellung dieser Daten zum automatisierten Abruf über öffentlich zugängliche Netze normiert. Bodenrichtwerte, sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten und zugehörige Metadaten, die Nutzerinnen und Nutzer über ein automatisiertes Verfahren selber abrufen, können damit kostenfrei weiterverwendet werden. Für Personen, die digitale Verwaltungsabläufe nicht nutzen können oder wollen, wird eine gleichwertige Bereitstellungsalternative angeboten. Sie können entsprechende Daten bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte einsehen sowie Auskünfte oder Ausgaben daraus erhalten. Die zulässige Nutzung der Daten ist auch in diesen Fällen kostenfrei. Für die Bereitstellung oder Reproduktion der Daten werden jedoch Gebühren erhoben. Gebühren sollen darüber hinaus erhoben werden für erforderliche Prüfungen des berechtigten Interesses bei personenbezogenen Daten oder für eine auf Anforderung vom digitalen Standardprodukt abweichende Datenbereitstellung.

Zu Abs. 3

§ 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes enthält für das allgemeine Verwaltungskostenrecht Regelungen zur persönlichen Gebührenfreiheit des Landes, des Bundes und der anderen Bundesländer.

Da die in den Nr. 1 und 2 aufgeführten Leistungen grundsätzlich auch von Personen des Privatrechts erbracht werden können (z.B. von öffentlich bestellten und vereidigten oder zertifizierten Sachverständigen), soll zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und zum Ausgleich der den Kommunen mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses entstehenden Aufwendungen in diesen Fällen die Gebührenbefreiung des Landes entfallen. Die seit 1972 in diesem Bereich geltende Kostenpflicht des Landes wird insoweit unverändert übernommen.

Auf alle anderen im Abs. 2 nicht genannten Amtshandlungen der Gutachterausschüsse findet § 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes Anwendung.

Zu Abs. 4

Nach § 10 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes ist Kostengläubiger der Rechtsträger, dessen Behörde eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt. Da die Gutachterausschüsse für Immobilienwerte Behörden des Landes sind, stehen die von ihnen festgesetzten Kosten grundsätzlich dem Land Hessen zu.

Abs. 4 berücksichtigt, dass die Gutachterausschüsse für Immobilienwerte sich nicht nur Behörden des Landes, sondern in Einzelfällen auch des Magistrats der Stadt als Geschäftsstelle bedienen, für dessen Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist. Soweit das Land bei der Erfüllung seiner staatlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Immobilienwertermittlung persönliche und sachliche Mittel einzelner Kommunen in Anspruch nimmt, sollen die damit verbundenen Lasten auch über das einfachgesetzliche Recht der betreffenden Kommunen ausgeglichen werden, abweichend von § 10 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes Gläubiger der Verwaltungsgebühren zu sein. Satz 1 übernimmt insoweit die bislang geltende Regelung des § 2 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes.

Zu § 2 Übergangsvorschriften

§ 2 regelt, wie Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, kostenrechtlich zu behandeln sind. In diesen Fällen sollen die im Einzelfall für die Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner günstigeren gesetzlichen Kostenregelungen Anwendung finden.

Zu § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz soll am 1. Februar 2022 in Kraft treten.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 befristet.

Zu Art. 3 (Änderung des Grenzbereinigungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Geltungsbereich)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (§ 2 Grenzbereinigungsverfahren)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung werden die Voraussetzungen für die Durchführung eines Grenzbereinigungsverfahrens um die Plangenehmigung erweitert. Die Regelung wird insoweit mit den Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Straßengesetzes i.V.m. § 74 Abs. 6 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Zulässigkeit von Straßenbaumaßnahmen synchronisiert.

Zu Buchstabe b

Abs. 2 wird mit dem geänderten Abs.1 und § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes harmonisiert.

Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 1 Zuständigkeit)

Die Änderung dient der Präzisierung, da nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes zwischen oberster, oberer und unterer Kataster- und Vermessungsbehörde zu unterscheiden ist.

Zu Nr. 4 (§ 5 Abs. 4 Beteiligte)

Der Untersuchungsgrundsatz verpflichtet die zuständige Behörde, den Sachverhalt, insbesondere die am Grenzbereinigungsverfahren Beteiligten, von Amts wegen zu ermitteln. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, bedarf sie des in Satz 1 Nr. 1 geregelten Rechts.

Satz 1 Nr. 1 übernimmt redaktionell überarbeitet die Auskunftspflicht des Satzes 1 b. F. der im Grundbuch eingetragenen Gläubigerinnen und Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist. Das Grundbuch kann hinsichtlich der Gläubigerinnen und Gläubiger verbrieft Grundpfandrechte durch Abtretung des Rechts außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden sein. Die im Grundbuch eingetragenen Gläubigerinnen und Gläubiger der Grundpfandrechte sind dann nicht mehr Inhaber und können deshalb nach Abs. 1 Nr. 3 auch nicht Beteiligte am Grenzbereinigungsverfahren sein. Die Auskunftspflicht dient insoweit der Ermittlung der im Grenzbereinigungsverfahren zu beteiligenden tatsächlichen Inhaberinnen und Inhaber der verbrieften Grundpfandrechte.

Satz 1 Nr. 2 ist neu. Er ermöglicht der zuständigen Behörde, zur Ermittlung des Sachverhalts von den Gläubigerinnen und Gläubigern einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zu verlangen, die in ihrem Besitz befindlichen Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe vorzulegen. Die Regelung entspricht § 208 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches und § 116 Abs. 1 Satz 2 des Flurbereinigungs-gesetzes.

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde nach dem Eintritt des neuen Rechtszustands die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen kann. Dazu ist es in bestimmten Fällen erforderlich, dass dem Grundbuchamt neben einer beglaubigten Abschrift des Grenzbereinigungsplanes und der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 auch die Grundpfandrechtsbriefe der in Abteilung III des Grundbuchs eingetragenen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden vorgelegt werden (§ 41 Abs. 1, § 42 Satz 1 GBO; BGH, Beschluss vom 10. Januar 2019 - V ZB 56/18 - juris).

Zu Nr. 5 (§ 10 Abs. 6 Feststellung und Inhalt des Grenzbereinigungsplanes)

Die Änderung des Satzes 2 dient der Präzisierung der bisherigen Vorschrift. Nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes ist die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde die untere Kataster- und Vermessungsbehörde.

Die Eignungsbescheinigung nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle (untere Kataster- und Vermessungsbehörde) den Grenzbereinigungsplan selbst angefertigt hat.

Zu Nr. 6 (§ 14 Berichtigung der öffentlichen Bücher)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 7 (§ 17 Betreten der Grundstücke)

Die Entschädigungsregelungen des § 17 Abs. 2 werden mit den Bestimmungen des § 209 Abs. 2 des Baugesetzbuches harmonisiert.

Zu Buchstabe a

Die Regelungen des Abs. 1 sind eine die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die sonstigen nutzungsberechtigten Personen belastende oder beschwerende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Zu deren Ausgleich begründet Abs. 2 für unzumutbare Folgen, die den Betroffenen durch die an sich rechtmäßigen und zu duldenden hoheitlichen Maßnahmen nach Abs. 1 unmittelbar entstehen, einen gesetzlichen Entschädigungsanspruch in Geld. Gegenüber dem vom BGH in richterlicher Rechtschöpfung entwickelten Anspruch aus enteignendem Eingriff bildet § 17 Abs. 2 eine vorrangige, abschließende gesetzliche Regelung.

Zu entschädigen sind nur unmittelbare Vermögensnachteile. Mittelbare Vermögensschäden, z.B. entgangener Gewinn, und Nachteile, die nicht zu einem Vermögensschaden führen, sollen nicht ersetzt werden. Die Wörter „angemessene Entschädigung“ sollen darüber hinaus deutlich machen, dass nur solche Eigentumsbeeinträchtigungen entschädigt werden, die die Sozialbindungsschwelle überschreiten, also im Verhältnis zu anderen, ebenfalls betroffenen Personen eine besondere Schwere aufweisen oder im Verhältnis zu anderen, nicht betroffenen Personen einen Gleichheitsverstoß bewirken. Unerhebliche Vermögensnachteile bleiben insoweit außer Betracht. Ansprüche, die den Eigentümerinnen und Eigentümern oder die sonstigen nutzungsberechtigten Personen infolge unerlaubter oder rechtswidriger Handlungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z.B. wegen Amtspflichtverletzung, § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG), zustehen, bleiben unberührt. Abs. 2 begründet insoweit eine zusätzliche verschuldensunabhängige Ersatzpflicht.

Satz 2 regelt das Verfahren zur Festlegung der Geldentschädigung. Zunächst müssen die zur Entschädigung verpflichteten und die anspruchsberechtigten Personen versuchen, sich zu einigen. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, soll künftig die obere Kataster- und Vermessungsbehörde durch Verwaltungsakt entscheiden.

Zu Buchstabe b

Mit dem neu angefügten Abs. 3 werden die bisherigen Regelungen zur Verjährung des Entschädigungsanspruchs neu gefasst. Die Regelung kombiniert in Anlehnung an § 195 BGB sowie § 199 BGB eine kenntnisabhängige Verjährungsfrist von drei Jahren mit einer kenntnisunabhängigen Höchstfrist von zehn Jahren. Maßgeblich soll stets die im Ergebnis früher ablaufende Verjährungsfrist sein. Die Regelung dient dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit, indem Ansprüche, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht geltend gemacht wurden, dem Streit entzogen werden.

Anspruchsberechtigte Personen haben künftig drei Jahre Zeit, ihre Ansprüche nach Kenntniserlangung geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die geschädigte Person von dem Vermögensnachteil und der entschädigungspflichtigen Person Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die Anknüpfung des Beginns der Verjährung an die Kenntniserlangung oder grob fahrlässige Unkenntnis führt zu der Notwendigkeit einer zeitlichen Begrenzung, da sich bei Nichtvorliegen des Kennnismerkmals der Eintritt der Verjährung auf unabsehbare Zeit hinausschieben könnte.

Die kenntnisunabhängige Verjährungsfrist wird auf zehn Jahre festgelegt. Als Anknüpfungspunkt für die Frist soll nicht die Entstehung des Anspruchs, sondern das den Vermögensschaden auslösende Ereignis sein. Damit wird eine einfache und klare Regelung getroffen, die mit Blick auf die zu erwartenden Vermögensnachteile (geringfügige Sachschäden) den berechtigten Interessen der geschädigten und der entschädigungspflichtigen Personen angemessen Rechnung trägt.

Zu Nr. 8 (§ 18 Übergangsvorschriften)

Mit dem neuen § 17 Abs. 2 und 3 werden die Entschädigungs- und Verjährungsregelungen neu gefasst. Die Verjährungsfristen werden dabei deutlich verlängert.

Die Übergangsregelung des § 18 sieht zum Schutz der Schuldnerinnen und Schuldner vor, dass bei Ansprüchen, die vor dem Inkrafttreten dieses Artikels entstanden sind, die Entschädigung, der Beginn der Verjährung und die Verjährungsfristen weiterhin nach altem Recht zu bestimmen sind. Nach bisher geltendem Recht bereits verjährte Ansprüche sollen nach neuem Recht nicht wiederaufleben.

Zu Nr. 9 (§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die durch das Einfügen eines neuen § 18 erforderlich wird. Der bisherige § 18 wird § 19.

Zu Art. 4 (Änderung des Hessischen Wassergesetzes)

Zu Nr. 1 bis 8 und 10 bis 15 (§ 1 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 25 Abs. 4 Satz 2, § 30 Abs. 2 und 5, § 32 Abs. 2, § 37 Abs. 6, § 38 Abs. 1, § 42 Abs. 2, § 54 Abs. 5, § 55, § 63 Abs. 4, § 65 Abs. 1, § 69 Abs. 2 und § 76 Abs. 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 9 (§ 45 Abs. 1 Überschwemmungsgebiete)

Auf den Nachweis der Überschwemmungsgebiete im Liegenschaftskataster wird in der Praxis bereits seit einigen Jahren verzichtet. Die hierfür erforderliche Voraussetzung nach § 9 Abs. 7 Satz 2 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz b. F. wird durch die Bereitstellung der Informationen im Geoportal Hessen auf Grundlage der Geobasisdaten erfüllt. Satz 4 und 5 sind insoweit entbehrlich und werden aufgehoben.

Zu Art. 5 (Änderung des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes)

Zu Nr. 1 bis 3 (§ 1, § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4 (§ 8 Altflächendatei)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Auf die redundante Führung der Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen im Liegenschaftskataster soll verzichtet werden. Nur die zuständigen Fachbehörden können die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ihrer Geodaten (hier der Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen) gegenüber der Öffentlichkeit gewährleisten. Der bislang praktizierte aufwendige und fehleranfällige Datenaustausch zwischen allen Beteiligten kann so entfallen. Mit Blick darauf wird § 8 Abs. 5 aufgehoben.

Nach § 9 Abs. 3 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes kann die Bereitstellung der Informationen zu Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen über geeignete, öffentlich verfügbare elektronische Kommunikationsmittel erfolgen und damit den redundanten Nachweis im Liegenschaftskataster ersetzen.

Zu Nr. 5 (§ 9 Datenverarbeitung)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) ist die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten europarechtlich geregelt (Art. 6 DS-GVO). Die Mitgliedstaaten können aber nach Art. 6 Abs. 4 DS-GVO durch Rechtsvorschrift festlegen, dass personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, verarbeitet werden dürfen; dabei ist Art. 23 Abs. 1 DS-GVO zu beachten. § 9 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes macht von dieser Regelungsbefugnis für die Mitgliedstaaten Gebrauch. Die Verwendung der Daten für andere Zwecke ist eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme nach Art. 23 Abs. 1 lit. h i.V.m. lit. e DS-GVO, um sicherzustellen, dass die Bodenschutzbehörden, das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, die Gebietskörperschaften und der Träger der Altlastensanierung ihre gesetzlichen Überwachungs- und Kontrollbefugnisse zum Bodenschutz erfüllen können.

Mit der Änderung wird die bislang geltende Regelung – inhaltlich unverändert – an das geänderte Datenschutzrecht angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 8 Abs. 5. b. F.

Zu Buchstabe c

Als Folgeänderung zur der in Abs. 1 Satz. 4 entfallenen Verweisung auf das Hessische Datenschutzgesetz b. F. kann Abs. 4 aufgehoben werden.

Zu Nr. 6 bis 10 (§ 11 Abs. 7, § 14 Abs. 4, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 und 3)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Durch die Änderung in § 19 Abs. 1 Nr. 6 wird in Analogie zu § 19 Abs. 1 Nr. 5 der Bezug der Bußgeldvorschrift klargestellt.

Zu Art. 6 (Änderung des Gesetzes, die Teilung belasteter Grundstücke betreffend)

Zu Nr. 1 (Art. 1)

Art. 1 des Gesetzes nimmt noch Bezug auf das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. November 1957 (GVBl. S. 145). Dieses wurde jedoch mit dem Hessischen Gesetz zur Neuausrichtung des öffentlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548) aufgehoben und dessen Regelungsgehalt in überarbeiteter Form als Neunter Abschnitt des Zeiten Teils in das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz aufgenommen. Mit der Änderung wird die in Art. 1 enthaltene Verweisung entsprechend nachgeführt.

Zu Nr. 2 (Art. 3)

Die Regelungen des Art. 3 werden aus rechtssystematischen Gründen in den § 28 Abs. 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes aufgenommen. Sie können insoweit aufgehoben werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetzes)

Zu Nr. 1 bis 10 und 12 (§ 7 Abs. 1, § 10 Abs. 7, § 15 Abs. 2, 5 und 6, § 21 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 32, § 36 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 48 Abs. 1, § 55 Abs. 1 und 3 und § 65 Abs. 3)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 11 (§ 60 Kostenpflicht)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Nach § 24 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes ist die Nutzung der Geobasisdaten künftig grundsätzlich kostenfrei. Die entsprechende bereichsspezifische Regelung in § 60 Abs. 6 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist deshalb entbehrlich und soll insoweit aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Aufhebung des bisherigen Abs. 6. Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.

Zu Art. 8 (Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main)Zu Nr. 1 und 2 (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 3 (§ 8 Aufgaben des Regionalverbandes)Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Nach § 24 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes ist die Nutzung der Geobasisdaten künftig grundsätzlich kostenfrei. Die entsprechende bereichsspezifische Regelung in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main ist deshalb entbehrlich und soll insoweit aufgehoben werden. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4 (§ 18 Verbandsumlage)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 9 (Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen)

Nach § 24 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (s. Art. 1) sind der automatisierte Abruf und die Nutzung der Geobasisdaten, der zugehörigen Metadaten und der Dokumente, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, kostenfrei. Dasselbe gilt nach § 1 Abs. 2 des Gutachterausschusskostengesetzes (s. Art. 2) für den automatisierten Abruf und die Nutzung der Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches, der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches und der zugehörigen Metadaten.

Das Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wird entsprechend angepasst.

Zu Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2 bis 13

Die Nutzung der für die Ausführung von Liegenschaftsvermessungen erforderlichen Vermessungsunterlagen ist kostenfrei. Entgegenstehende Gebührentatbestände werden aufgehoben.

Zu Nr. 14

Aufgrund § 24 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (s. Art. 1) fallen bei der Anfertigung von Wertgutachten keine Kosten mehr für die Nutzung von Geobasisdaten an. Die Regelung der Nr. 72101 wird entsprechend angepasst.

Zu Nr. 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit Art. 10 angepasste Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch.

Zu Nr. 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit Art. 10 angepasste Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch. Darüber hinaus wird bestimmt, dass die automatisierte Wertberechnung für Standardimmobilien (Immobilien-Preis-Kalkulator) kostenlos genutzt werden kann. Interessierten Bürgerinnen und Bürger soll damit ein einfacher Zugang zu den kostenfrei nutzbaren Daten der öffentlichen Immobilienwertermittlung eröffnet werden.

Zu Nr. 17

Der Kostenfreiheit nach § 24 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes entgegenstehende Gebührentatbestände werden aufgehoben.

Zu Nr. 18

§ 1 Abs. 2 des Gutachterausschusskostengesetzes 1 (s. Art. 2) regelt, dass die Bodenrichtwerte, die sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten und die zugehörigen Metadaten grundsätzlich kostenfrei genutzt werden können. Darüber hinaus wird die kostenfreie Bereitstellung dieser

Daten zum automatisierten Abruf über öffentlich zugängliche Netze normiert. Bodenrichtwerte, sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten und zugehörige Metadaten, die Nutzerinnen und Nutzer über ein automatisiertes Verfahren selbst abrufen, können damit kostenfrei weiterverwendet werden.

Für Personen, die digitale Verwaltungsabläufe nicht nutzen können oder wollen, wird eine gleichwertige Bereitstellungsalternative angeboten. Sie können entsprechende Daten bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte einsehen sowie Auskünfte oder Ausgaben daraus erhalten. Die zulässige Nutzung der Daten ist auch in diesen Fällen kostenfrei. Für die Bereitstellung oder Reproduktion der Daten werden jedoch Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben. Für eine auf Anforderung vom digitalen Standardprodukt abweichende Datenbereitstellung sollen ebenfalls Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden. Für die im Zusammenhang mit den Amtshandlungen anfallenden Auslagen gilt § 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

Zu Nr. 19

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit Art. 10 angepasste Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch.

Zu Nr. 20

Zu Kostenverzeichnis Nr. 81, 83 bis 85

§ 24 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes bestimmt, dass die Geobasisdaten, die zugehörigen Metadaten und die Dokumente, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, grundsätzlich kostenfrei genutzt werden können. Darüber hinaus wird die kostenfreie Bereitstellung der Daten zum automatisierten Abruf über öffentlich zugängliche Netze normiert. Daten, die Nutzerinnen und Nutzer über ein automatisiertes Verfahren selbst abrufen, können damit kostenfrei weiterverwendet werden.

Für Personen, die digitale Verwaltungsabläufe nicht nutzen können oder wollen, wird eine gleichwertige Bereitstellungsalternative angeboten. Sie können die Daten des öffentlichen Vermessungswesens bei den Kataster- und Vermessungsbehörden einsehen sowie Auskünfte oder Ausgaben daraus erhalten. Die zulässige Nutzung der Daten ist auch in diesen Fällen kostenfrei. Für die Bereitstellung oder Reproduktion der Daten werden jedoch Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben. Gebühren nach dem Zeitaufwand sollen darüber hinaus erhoben werden für erforderliche Prüfungen des berechtigten Interesses bei eingeschränkt zugänglichen Daten, die Genehmigung und Einrichtung von Abrufverfahren oder für eine auf Anforderung vom digitalen Standardprodukt abweichende Datenbereitstellung. Für die im Zusammenhang mit den Amtshandlungen anfallenden Auslagen gilt § 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

Für die Bereitstellung gedruckter topografischer Karten oder gedruckter topografischer Gebietskarten sollen die bislang geltenden Pauschalgebühren beibehalten werden.

Zu Kostenverzeichnis Nr. 82

Nach § 25 Satz 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (s. Art. 1) sind mündliche Auskünfte über Daten, zu denen nach § 16 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht (Eigentümerinformationen aus dem Liegenschaftskataster), kostenpflichtig. In diesen Fällen sind für die Prüfung der Identität der auskunftssuchenden Person, die Prüfung des dem Zugang zugrundeliegenden berechtigten Interesses, das Anfertigen des Zugangsprotokolls zum Zweck der Datenschutzkontrolle und die zweckgebundene Bereitstellung der Auskunft Gebühren nach dem Zeitaufwand zu erheben.

Zu Nr. 21

Der gesetzlichen Kostenfreiheit nach § 24 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes entgegenstehende Gebührentatbestände werden aufgehoben.

Zu Art. 10 (Änderung der Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch)

Zu Nr. 1 (§ 15 Inhalt und Führung der Kaufpreissammlung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 17 Bodenrichtwerte)

Nach § 196 Abs. 3 des Baugesetzbuches sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen. Aufgrund der Ermächtigung des § 199 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuches werden i.V.m. Art. 80 Abs. 4 GG nähere Regelungen zur Veröffentlichung der Bodenrichtwerte getroffen.

Zu Abs. 3

Satz 1 verpflichtet i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 5 die Zentrale Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse, den im Bodenrichtwertinformationssystem geführten Informationsinhalt und zugehörige Metadaten umfassend und proaktiv über öffentlich zugängliche Netze zu veröffentlichen. Dies soll in einer Form geschehen, die den automatisierten Abruf der Daten ermöglicht. Nach § 12 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes des Bundes müssen die Bodenrichtwerte mit Metadaten versehen und

in maschinenlesbarem Format bereitgestellt werden. Das Auffinden und die Weiterverwendung der Bodenrichtwerte wird dadurch erleichtert. Die Ausgaben aus dem Bodenrichtwertinformationssystem werden als Bestandsdatenausgabe oder als Präsentationsausgabe in Form einer Bodenrichtwertkarte angeboten.

Zusammen mit dem neu begründetem Recht, die Bodenrichtwerte und zugehörige Metadaten kostenfrei (§ 1 Abs. 2 des Gutachterausschusskostengesetzes) ohne Einschränkungen oder Bedingungen für eigene oder kommerzielle Zwecke weiterverwenden zu können (Abs. 4), werden wesentliche Grundprinzipien offener Verwaltungsdaten (Open Government Data) erfüllt.

Bei dem für die Bereitstellung der Daten genutzten Internetangebot sind die Regelungen des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes und der Hessischen Verordnung über barrierefreie Informationstechnik zu beachten.

Zu Abs. 4

Abs. 4 legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Bodenrichtwerte und die zugehörigen Metadaten genutzt werden können.

Das Bodenrichtwertinformationssystem und der darin geführte Informationsinhalt werden durch § 196 Abs. 3 des Baugesetzbuches i.V.m. § 17 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch als öffentliche Sachen gewidmet und für den Gemeingebrauch durch die Allgemeinheit bestimmt. Die Nutzung der Daten soll einseitig öffentlich-rechtlich geregelt werden. Ein individuelles Aushandeln zivilrechtlicher Nutzungsrechte und Nutzungsbedingungen ist damit nicht erforderlich. Dies dient dem Bürokratieabbau und der Entlastung der Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft. Durch die einseitige und abschließende Festlegung der Nutzungsbedingungen, einschließlich der zulassungsfreien Nutzung, wird zudem der vollautomatisierte Datenabruf im Rahmen einer Maschine-zu-Maschine-Kommunikation über Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) ermöglicht.

Die Nutzungsbestimmungen entsprechen den Regelungen der „Verordnung zur Festlegung der Nutzungsbestimmungen für die Bereitstellung von Geodaten des Bundes (GeoNutzV)“ und der vom IT-Planungsrat veröffentlichten „Datenlizenz Deutschland“ in der Version 2.0, die in einer Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden entwickelt wurde. Sie sind so formuliert, dass sie leicht verstanden werden können, was die Wahrscheinlichkeit der Weiterverwendung der Verwaltungsdaten auf Nutzerseite erhöht.

Satz 1 ermöglicht im Grundsatz eine freie Weiterverwendung der aus dem Bodenrichtwertinformationssystem bereitgestellten Informationsinhalte. Jede Nutzung ist ohne Einschränkungen oder Bedingungen zulässig.

Unbeschadet des Satzes 1, der die zulässige Nutzung bereits abschließend regelt, sollen mit Satz 2 die gebräuchlichsten Nutzungszwecke beispielhaft in einer Positivliste aufgeführt werden. Die rein deklaratorische und nicht abschließende Aufzählung soll zum besseren Verständnis der Nutzungsbestimmungen und zur Entlastung der Verwaltung von Rückfragen beitragen.

Satz 3 gilt nur für die Fälle, in denen die Nutzerinnen und Nutzer bei der Weiterverwendung der Bodenrichtwerte mit einem Quellenvermerk eine Verbindung zum ursprünglichen Datensatz und damit zum Gutachterausschuss für Immobilienwerte herstellen wollen. In diesen Fällen muss die Nutzerin oder der Nutzer in dem beigegebenen Quellenvermerk deutlich auf ggf. vorgenommene Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen der Daten hinweisen. Damit soll insbesondere nach einer Veränderung der Daten durch die Nutzerin oder den Nutzer verhindert werden, dass im Rechtsverkehr der Anschein erweckt wird, die weiterverwendeten Bodenrichtwerte hätten „amtlichen Charakter“. Eine Verpflichtung, bei der Nutzung der Daten einen Quellenvermerk beizugeben, wird nicht begründet.

Zu Nr. 3 (§ 18 Sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten)

Aufgrund der Ermächtigung des § 199 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuches werden i.V.m. Art. 80 Abs. 4 GG Regelungen zur Veröffentlichung der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches und der zugehörigen Metadaten getroffen.

Satz 1 verpflichtet i.V.m. § 9 Nr. 8 die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, den regionalen Immobilienmarktbericht und die zugehörigen Metadaten über öffentlich zugängliche Netze zum automatisierten Abruf bereitzustellen. Darüber hinaus verpflichtet Satz 1 i.V.m. § 12 Nr. 2 die Zentrale Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse, den Immobilienmarktbericht für das Land Hessen und die zugehörigen Metadaten über öffentlich zugängliche Netze zum automatisierten Abruf bereitzustellen.

Satz 2 legt die Voraussetzungen fest, unter denen die sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten, die Immobilienmarktberichte und die zugehörigen Metadaten genutzt werden können. Die Verpflichtung, die sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten und den Immobilienmarktbericht mit Metadaten zu versehen sowie in maschinenlesbarem Format bereitzustellen, ergibt sich aus § 12 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes des Bundes.

Zu Nr. 4 (§ 19 Generalisierte Bodenwerte)

Abs. 3 Satz 2 legt die Voraussetzungen fest, unter denen die generalisierten Bodenwerte und die zugehörigen Metadaten genutzt werden können. Die Verpflichtung, die generalisierten Bodenwerte mit Metadaten zu versehen und in maschinenlesbarem Format bereitzustellen, ergibt sich aus § 12 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes des Bundes.

Zu Art. 11 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes)**Zu Nr. 1 (§ 1 Liegenschaftsrechtlich bedeutsame Gebäude)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2 (§ 4 Bereitstellung harmonisierter Daten)

§ 4 b. F. dient der Umsetzung des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2007/2/EG und transformiert die Zeitpunkte, bis zu denen die geodatenhaltenden Stellen die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodaten erstmals in Übereinstimmung mit den einschlägigen Durchführungsbestimmungen der Europäischen Union bereitstellen müssen, in Landesrecht. Da diese Zeitpunkte bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Vergangenheit liegen werden und die Vorschrift vollzogen sein wird, können die Bestimmungen aufgehoben werden.

Die grundsätzliche Verpflichtung der geodatenhaltenden Stellen, die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodaten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Durchführungsbestimmungen der Europäischen Union bereitstellen zu müssen, ergibt sich aus § 33 Abs. 3 (neu) des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenbanken und -diensten (ABl. EU Nr. L 323 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1312/2014 der Kommission vom 10. Dezember 2014 (ABl. EU Nr. L 354 S. 8).

Zu Nr. 3 (§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 4 b. F.

Zu Art. 12 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Art. 2 dieses Gesetzes löst das bislang geltende Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes ab. Es wird deshalb aufgehoben.

Zu Art. 13 (Zuständigkeitsvorbehalt)

Durch die Vorschrift wird gewährleistet, dass die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen weiterhin von den zuständigen Stellen durch Rechtsverordnungen geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Art. 14 (Inkrafttreten)

Art. 14 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Die weitgehend kosten- und lizenzfreie Bereitstellung der Verwaltungsdaten wird in den ersten Tagen des Inkrafttretens des Gesetzes zu einer erhöhten Auslastung der IT-Systeme und zu einem verstärkten Aufkommen von Nutzeranfragen führen. Zur Gewährleistung der Ausfallsicherheit der IT-Systeme und einer angemessenen Nutzerunterstützung soll die offene Bereitstellung der Verwaltungsdaten nicht am 1. Januar 2022, an einem gesetzlichen Feiertag, sondern erst am Dienstag, dem 1. Februar 2022 beginnen.

Die Geltungsdauer des Mantelgesetzes wird nicht befristet.

Wiesbaden, 20. Mai 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen

Tarek Al-Wazir